

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 29.10.2004

Nr.: 21

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 404 Satzung der Sparkasse Jerichower Land.....348
  - 405 3. Fassung der Satzung für das Jugendamt ....350
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 406 Wahlbekanntmachung – Wiederholungswahl im Wahlbezirk Wulkow .....353
  - 407 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Kraftverkehr Burg.....355
  - 408 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Pietzpuhl - Stegelitz .....356
  - 409 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung WW Lindau, Trinkwasserleitung HB Leitzkau.....357
  - 410 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung WW Lindau, Trinkwasserleitung Gommern.....358
  - 411 Gebietsreform  
hier: Zusammenschluss zu einer Verwaltungsgemeinschaft Genthin.....359

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 412 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohenwarthe .....360

- 413 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Körbelitz .....361
- 414 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Lostau .....363
- 415 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Möser.....365
- 416 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Lostau .....366
- 417 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 .....382
- 418 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jerichow .....383
- 419 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow .....384
- 420 Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Jerichow „Clara Zetkin“ .....385
- 421 Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindertageseinrichtung Wulkow „Kinderland“ .....386
- 422 Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkow (Entschädigungssatzung der Gemeinde Wulkow) .....387

<p>423 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Menz .....390</p> <p>424 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nedlitz .....396</p> <p>425 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Woltersdorf .....401</p> <p>426 Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz .....403</p> <p>427 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Königsborn .....404</p> <p>428 Satzung über die Nutzung der Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ der Gemeinde Gerwisch Sporthallensatzung .....410</p> <p><b>2. Amtliche Bekanntmachungen</b></p> <p>429 Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener sowie Genehmigungsverfügung .....412</p> <p>430 Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow sowie Genehmigungsverfügung .....414</p> <p>431 Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener - Gemeinschaftsvereinbarung sowie Genehmigungsverfügung .....416</p> <p>432 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow" über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2002 .....421</p> <p>433 2. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern sowie Genehmigungsverfügung .....421</p> <p>434 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dannigkow und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung .....423</p> <p>435 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Karith und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung .....433</p> <p>436 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Vehlitz und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung .....443</p>	<p>437 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wahlitz und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung ..... 453</p> <p>438 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nedlitz und der Stadt Gommern sowie Genehmigungsverfügung .....463</p> <p>439 Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (Ablösesatzung) .....472</p> <p>440 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „ Blumenstraße“, Gemeinde Möser .....473</p> <p>441 Bekanntmachung über den Beschluss zur digitalen Überarbeitung der Innenbereichssatzung Möser.....473</p> <p>442 Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser (Beschl.-Nr.: 00-08/11-03) .....473</p> <p>443 Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau .....474</p> <p>444 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, Gemeinde Hohenwarthe .....474</p> <p><b>3. Sonstige Mitteilungen</b></p> <p><b>C. Kommunale Zweckverbände</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>445 Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg .....475</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>E. Sonstiges</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	--

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Nummer 455 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 170), wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Sparkasse Jerichower Land, mit dem Sitz in Burg, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

### **§ 2 Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Jerichower Land.
- (2) Die Sparkasse haftet für die Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören neun Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
  2. fünf weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
  3. drei Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

### **§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs.1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

#### **§ 8 Vertretung**

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

#### **§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der im Gebiet des Trägers erscheinenden Ausgabe der „Volksstimme“ zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern sind in der „Volksstimme“ bekanntzumachen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

#### **§ 10 Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

#### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 01.10.2004 in Kraft. Die Satzung vom 01.09.1995 in der Fassung der letzten Änderung vom 12.12.2002 tritt mit Ablauf des 30.09.2004 außer Kraft.

Burg, den 27. September 2004

gez. Finzelberg  
Landrat

### **3. Fassung der Satzung für das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII (KJHG), KJHG LSA, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung übertragenen Aufgaben im Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (2) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen sowie der Familien befassen.

## **§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und bis zu 13 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind
  - a) mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - b) mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Sie werden vom Kreistag gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses und zwar aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) Der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter.
  - b) Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter.
  - c) Je eine oder ein , insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden.
  - d) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.
  - e) Eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft.
  - f) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft.
  - g) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
  - h) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
  - i) Eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin bzw. -richter auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
  - j) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 4 (a-j) ist durch die zuständige Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

## **§ 5 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe für die vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
  2. Die Sicherung gemäß § 2 (2) KJHG im Regelfall zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe.
  3. Die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf freie Vereinigungen.
  4. Jugendhilfeplanung und Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.
  5. Die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
  6. Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
  7. Die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG.

### **§ 6 Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Dieser hat entsprechende Entscheidungen zur Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann weiterhin bei Bedarf für einzelne Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.
- (3) An dieser Arbeit sollen ständig Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe und Sachverständige mitwirken. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

### **§ 7 Verfahren**

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.
- (2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
- (3) Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sind Mittel im Kreishaushalt zu planen.

### **§ 8 Zusammenarbeit**

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes hat den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 13. Oktober 2004

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

- 
2. Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2004 nach der am 10.10.2004 im Wahlbezirk Wulkow durchgeführten Wiederholungswahl der Kreistagswahl vom 13.06.2004 das Wahlergebnis ermittelt und die gewählten Bewerber festgestellt.  
 Gemäß § 42 KWG LSA i. V. mit § 69 Abs. 6 KWO LSA gebe ich hiermit das Wahlergebnis für den Kreistag des Landkreises Jerichower Land bekannt.

**1. Zahlen der Wahlberechtigten und Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel**

- Wahlberechtigte insgesamt: 83.654
- Wähler insgesamt: 35.825
- gültige Stimmzettel: 33.700
- ungültige Stimmzettel: 2.125

**2. Stimmen und Sitzverteilung**

Partei / Wählergruppe	Stimmen	Sitze			
		WB I	WB II	WB III	gesamt
CDU	36.593	4	5	7	16
PDS	18.589	3	2	3	8
SPD	22.460	2	4	4	10
FDP	8.256	1	0	2	3
LWG	4.190	0	1	1	2
GRÜNE	2.980	1	0	0	1
FWG	2.857	0	1	0	1
FWG Jerichow	1.722	1	0	0	1
EW Endert	1.133	0	0	0	0
gesamt:	98.780	12	13	17	42

**3. Namen der gewählten Bewerber**

**Wahlbereich I**

CDU	PDS	SPD	FDP	LWG	GRÜNE	FWG	FWG Jerichow
Gerd Mangelsdorf	Gabriele Herrmann	Helmut Halupka	Wilmut Pflaumbaum	-	Lutz Nitz	-	Harald Bothe
Norbert Müller	Dieter Ludwig	Wilma Bröking	-	-	-	-	-
Egon Buchmann	Dieter Kießwetter	-	-	-	-	-	-
Enno von Katte	-	-	-	-	-	-	-

**Wahlbereich II**

CDU	PDS	SPD	FDP	LWG	GRÜNE	FWG	EW
Markus Kurze	Barbara Bester	Bernhard Sterz	-	Helmer Rawolle	-	Bernhard Polefka	-
Frank-Michael Ruth	Gerhard Dewitz	Peter Schwindack	-	-	-	-	-
Wolfgang März	-	Sybille Frank	-	-	-	-	-
Torsten Gutschmidt	-	Dietmar Melcher	-	-	-	-	-
Otmar Fricke	-	-	-	-	-	-	-

**Wahlbereich III**

CDU	PDS	SPD	FDP	LWG	GRÜNE	FWG
Karla Michalski	Michael Bremer	Michael Krause	Wolfgang Rauls	Hartmut Petschmann	-	-
Hartmut Meyer	Frauke Wambach	Klaus Bock	Bernd Köppen	-	-	-
Peter Hildebrand	Dieter Ferchland	Matthias Graner		-	-	-
Hartmut Dehne	-	Christa Marquardt		-	-	-
Matthias Fickel	-	-		-	-	-
Peter Michael	-	-		-	-	-
Heinz-Hellmer Wegener	-	-		-	-	-

**4. Nächst festgestellte Bewerber  
Wahlbereich I**

CDU	PDS	SPD	FDP	GRÜNE	FWG Jerichow
Klaus Buchheister	Friedrich Stüber	Horst Leiste	Bodo Reinshagen	Günter Sander	Hermann Hohenstein
Jörg Schulze Wext	Edeltraud Hermann	Ansgar Melchert	Jürgen Smukalla	Bernd Neumann	Henry Bliemeister
Hubertus Busse	Christa Juhr	Gerhard Koschitzke	Friedrich Schwarz	Beate Gohr	-
Karl-Heinz Hause	Andreas Perske	Helmut Borstel	Hartmut Glöckner	Otto Ide	-

**Wahlbereich I**

Hartmut Kleine	Norbert Beier	Ingrid Ingwer	Gerhard Bahr	-	-
Monika Sturm	-	Gabriele Schulz	Reiner Becker	-	-
Mathias Bethke	-	Bernhard Horn	Werner Krömer	-	-
Lydia Dreyer	-	Heinrich Bleyer	Bernt Heppner	-	-
Wilfried Wernstedt	-	Helene Wolf	Stephan Wieprecht	-	-
Dieter Matthies	-	Inga Bunzel	Ernst Schehak	-	-
Frank Neumann	-	Helga Weißfuß	-	-	-
Dietmar Schlüter	-	-	-		-

**Wahlbereich II**

CDU	PDS	SPD	LWG	FWG
Hans-Horst Borg	Barbara Scheppe	Fabian Borghardt	Ivonne Müller	Erik Stephan
Volker Kuhlwilm	Sabine Roszczka	Reinbern Erben	Franz-Michael Behrendt	Klaus Kruttke
Hedwig von Beverfoerde	Klaus-Dieter Krüger	Manfred Brenner	Edmund Herrmann	Elvira Angermann
Karin Langner	Holger Kraemer	Ellen Sommerfeldt	Sigrid Günther	Jürgen Tank
Gerold Franck	Reinhold Seidel	Heiko Jerkowski	-	Werner Miedthank



Horst Pötter	Hannelore Gember	Martin Kunz	-	-
Mechthild Möhring	-	Wolfgang Wernecke	-	-
Ramòn Vallendar	-	Margrit Hanke	-	-
Joachim Barfuss	-	Wilfried Thiele	-	-
Jörg Donges	-	Patrick-Paul Melcher	-	-
Uwe Götze	-	Evelyn Steinicke	-	-
Heinz Jantzen	-	Johannes Anger	-	-
-	-	Ingrid Truckenbrodt	-	-

**Wahlbereich III**

CDU	PDS	SPD	FDP	LWG
Erwin Bugär	Wilma Fischer	Christine Pedal	Günter Schulze	Joachim Preuß
Wulf Hoffmann	Renald Barth	Christian Weimann	Bruno Pinkes	Gunnar Hildebrand
Christine Kuhn	Christa Kappler	Peter Hammer	Erika Bader-Krebsbach	Hans-Wolfgang Beckmann
Hermann Lünsmann	Renate Kopf	Kay Gericke	Detlef Zacharias	Karl-Heinz Höse
Bernd Sack	Reimar Gallas	Falko Marquardt	Gisela Mönch	Martina Gath
Klaus Mesenberg	-	Gerhard Voigt	Hartmut Pollok	-
Volkhard Richardt	-	Matthias Bosse	Kevin Flügge	-
Wolfram Schall	-	Hermann Boekhoff	Thomas Schätze	-
Petra Wittkowski	-	Heintz-Georg Hinse	Uwe Bräutigam	-
Joachim Horst	-	-	Uwe Seeger	-
-	-	-	Marko Wenzel	-
-	-	-	Elke Tantzen	-
-	-	-	Klaus Ritter	-
-	-	-	Reinhold Eppler	-

Burg den 12. Oktober 2004

gez. Braun  
Kreiswahlleiter

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung - Kraftverkehr Burg  
**Antragsteller:** Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Burg	30	84/2, 86/4, 542/86

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Nov. 2004** bis **30. Nov. 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Tel. 03921 921-434), 2. OG, Schaukasten, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 8. Okt. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Pietzpuhl – Stegelitz (Gemarkung Schermen)  
**Antragsteller:** WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Schermen	3	157/33, 156/33, 94/33, 33/2, 33/3, 33/4

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Nov. 2004 bis 30. Nov. 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Liegenschaftsamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser (Tel. 03 92 22 – 9 08 26) jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 15. Okt. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

**409**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

- Bezeichnung der Anlage:**
1. Trinkwasserleitung WW Lindau - Messschacht Prester einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kathodenschutzanlage und Messschacht M 0221 sowie M 0212)
  2. Trinkwasserleitung HB Leitzkau - Einbindung OL Dannigkow einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kathodenschutzanlage) in der Gemarkung Dannigkow
- Antragsteller:**  
TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Dannigkow	2	58/1, 62/19, 64/5, 64/6, 229/63, 318/60, 389/61, 427/57
Dannigkow	3	2/3, 33, 4/2, 40, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 68/32, 68/33, 68/34, 68/35, 68/36, 68/37, 68/38, 68/39, 68/40, 68/41, 68/42, 68/43, 68/44, 68/45, 68/46, 68/47, 68/48, 116/39, 117/41, 127/16
Dannigkow	9	33/10, 35/1, 36, 37, 38, 39, 40, 54/1, 59, 69/4, 70/3, 70/4, 70/5, 230/70, 239/61, 242/63, 260/70, 266/70

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2004 bis 30. November 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, während der Dienstzeiten und in der Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 25. Okt. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

**410**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

- Bezeichnung der Anlage:** 1. Trinkwasserleitung WW Lindau - Messschacht Prester einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kathodenschutzanlage und Messschacht M 0213, M 0214, M 0226, M 0225, M 0701, M 0216)  
2. Trinkwasserleitung Gommern/Abgang Schönebeck - Zählerschacht (SBK M 0706/1 - 2) einschließlich Sonder- und Nebenanlagen in der Gemarkung Gommern
- Antragsteller:** TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Gommern	2	91/3, 91/4, 10000
Gommern	3	252/4, 274/1, 277/1, 278/1, 287/14, 287/15, 287/16, 287/4, 300/17, 301/16, 301/30, 303/26, 303/40, 303/41, 318, 364, 365/1, 409/1, 411, 412, 466, 467/1, 702/254, 747/272, 755/307, 758/310, 983/490, 1011/252, 1024/248, 1020/250, 1023/249, 1025/248, 1056/276, 10043, 10046, 10051, 10069, 1017/252, 1140/368, 1145/485
Gommern	4	1, 11/5, 11/6, 14/1, 14/2, 19/4, 20/2, 24/3, 26/1, 28/1, 35/1, 35/2, 37/1, 50/3, 53/11, 53/2, 53/3, 53/5, 53/9, 58/7, 59/12, 60/9, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 69/108, 69/109, 69/110, 69/121, 69/123, 69/126, 69/127, 69/132, 69/137, 69/24, 69/25, 69/3, 69/4, 69/5, 69/6, 70/2, 75/1, 87/1, 89/1, 91, 93/1, 95/1, 96/1, 96/2, 99, 102, 101, 375/19, 406/70, 408/70, 417/72, 436/86, 470/25, 506/51, 644/20, 645/20, 650/20, 651/20, 845/25, 850/53, 855/53, 920/44, 931/53,

1160/70, 1171/43, 1173/70, 1274/53, 1314/72, 1315/72,  
1316/72, 1317/72, 1382/86, 1384/105

Gommern	9	18, 19, 21/2, 21/3, 21/4
Gommern	12	47/1, 48, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 116/45
Gommern	13	43/51

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2004 bis 30. November 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, während der Dienstzeiten und in der Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 25. Okt. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

## 411

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

Burg, den 26. Oktober 2004

### Gebietsreform

hier: Zusammenschluss zu einer Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Bereits am 13. November 2003 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt die Grundsätze der neuen Verwaltungsgemeinschaften per Gesetz beschlossen. Der Innenminister wurde ermächtigt, per Verordnung dort abschließend einzugreifen, wo freiwillig keine entsprechenden Strukturen entstanden sind.

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat nunmehr am 22. September 2004 den Landkreis zur beabsichtigten Bildung neuer Verwaltungsgemeinschaften angehört.

Durch Verordnung soll aus den Gemeinden:

**Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck (bisherige Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener), der Stadt Jerichow, den Gemeinden Nielebock, Redekin und Wulkow (bisherige Verwaltungsgemeinschaft Jerichow), den Gemeinden Gladau, Paplitz und Tuheim (bisherige Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener) und der Stadt Genthin**

eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet werden.

Mit dem Zusammenschluss dieser Gemeinden entsteht eine leistungsfähige Verwaltungsgemeinschaft. Andere Entscheidungen wären für das Gebiet um Genthin herum nicht im Sinne zukunftssträchtiger Verwaltungsstrukturen und widersprächen dem Grundkonsens des durch den Landtag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften.

Der Landkreis befürwortet deshalb die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin und hat dies in seiner Stellungnahme zur Anhörung gegenüber dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt so auch zum Ausdruck gebracht.

Das Landesverwaltungsamt hat am 29. Juni 2004 die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mit dem Hinweis genehmigt, dass diese Verwaltungsgemeinschaft nicht leistungsfähig im Sinne des § 76 GO LSA ist.

Aus Rechtsgründen wird diese Genehmigung hiermit veröffentlicht.

**B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinie

**412**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohenwarthe**

Aufgrund der § 6 Abs. 1, § 8, und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 20 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S. 158), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, geänd. Durch Art. 2 G.z.Änd.d.GKG sowie d. KAG-LSA v. 06.10.1997 u.d. Änd.G v. 16.04.1999, durch Art. 1 des Ges.z.Änd.d.KAG u.d. Wassergesetz f.d. Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) v.15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), durch Art. 20 3. RechtsbereinigungsG v. 7.12.2001 (GVBl. S 540), durch 4. RechtsbereinigungsG v. 19. 3.2002 (GVBl. S 130) u. durch Art. 3 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S 158), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe vom 06.02.1996, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **07.09.2004** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- 1.) Die Gemeinde Hohenwarthe betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzungen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.02.1996, zuletzt geändert am 09.10.2001 durch die 1. Änderungssatzung.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2  
Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr ist eine Mengengebühr. Die Mengengebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| a) Hauskläranlagen           | <b>35,23</b> €/m <sup>3</sup> Abwasser und Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Sammelgruben | <b>11,82</b> €/m <sup>3</sup> Abwasser                  |

**§ 4  
Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 5  
Entstehung und Beendigung  
der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 7 Auskunftspflicht**

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff.1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewährleisten.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.11.2004 in Kraft.

Gemeinde Hohenwarthe, den 07.09.2004

gez. P. Bergmann  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Körbelitz**

Aufgrund der § 6 Abs. 1, § 8, und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 20 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S. 158), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, geändert durch Art. 2 G.z.Änd.d.GKG sowie d. KAG-LSA v. 06.10.1997 u.d. Änd.G v. 16.04.1999, durch Art. 1 des Ges.z.Änd.d.KAG u.d. Wassergesetz f.d. Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) v.15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), durch Art. 20 3. RechtsbereinigungsG v. 7.12.2001 (GVBl. S 540), durch 4. RechtsbereinigungsG v. 19. 3.2002 (GVBl. S 130) u. durch Art. 3 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S 158), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) und der Abwasserbeseitigungssatzung

der Gemeinde Körbelitz vom 23.01.2001, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **15.09.2004** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.) Die Gemeinde Körbelitz betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzungen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 23.01.2001, zuletzt geändert am 06.11.2001 durch die 1. Änderungssatzung.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§2 Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr ist eine Mengengebühr. Die Mengengebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

## **§ 3 Gebührensätze**

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| a) Hauskläranlagen           | <b>35,23</b> €/m <sup>3</sup> Abwasser und Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Sammelgruben | <b>11,82</b> €/m <sup>3</sup> Abwasser                  |

## **§ 4 Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff.1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewährleisten.



**§ 8  
Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.11.2004 in Kraft.

Gemeinde Körbelitz, den 15.09.2004

gez. E. Brandt  
Bürgermeister

**414**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung  
in der Gemeinde Lostau**

Aufgrund der § 6 Abs. 1, § 8, und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 20 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S. 158), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, geänd. Durch Art. 2 G.z.Änd.d.GKG sowie d. KAG-LSA v. 06.10.1997 u.d. Änd.G v. 16.04.1999, durch Art. 1 des Ges.z.Änd.d.KAG u.d. Wassergesetz f.d. Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) v.15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), durch Art. 20 3. RechtsbereinigungsG v. 7.12.2001 (GVBl. S 540), durch 4. RechtsbereinigungsG v. 19.3.2002 (GVBl. S 130) u. durch Art. 3 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S 158), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Lostau vom 07.09.2004, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- 1.) Die Gemeinde Lostau betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzungen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 07.09.2004.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2  
Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr ist eine Mengengebühr. Die Mengengebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| a) Hauskläranlagen           | <b>35,23</b> €/m <sup>3</sup> Abwasser und Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Sammelgruben | <b>11,82</b> €/m <sup>3</sup> Abwasser                  |

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### **§ 7 Auskunftspflicht**

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff.1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

#### **§ 8 Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.11.2004 in Kraft.

Gemeinde Lostau, den 07.09.2004

gez. M. Kreye  
Bürgermeister

**415**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Möser**

Aufgrund der § 6 Abs. 1, § 8, und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 20 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S. 158), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, geänd. Durch Art. 2 G.z.Änd.d.GKG sowie d. KAG-LSA v. 06.10.1997 u.d. Änd.G v. 16.04.1999, durch Art. 1 des Ges.z.Änd.d.KAG u.d. Wassergesetz f.d. Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) v.15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), durch Art. 20 3. RechtsbereinigungsG v. 7.12.2001 (GVBl. S 540), durch 4. RechtsbereinigungsG v. 19.3.2002 (GVBl. S 130) u. durch Art. 3 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S 158), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser vom 25.10.1995, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **29.09.2004** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- 1.) Die Gemeinde Möser betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzungen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25.10.1995, zuletzt geändert am 12.09.2001 durch die 1. Änderungssatzung.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2  
Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr ist eine Mengengebühr. Die Mengengebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| a) Hauskläranlagen           | <b>35,23</b> €/m <sup>3</sup> Abwasser und Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Sammelgruben | <b>11,82</b> €/m <sup>3</sup> Abwasser                  |

**§ 4  
Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 5  
Entstehung und Beendigung**

### **der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 7 Auskunftspflicht**

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff.1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewährleisten.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.11.2004 in Kraft.

Gemeinde Möser, den 29.09.2004

gez. M. Bremer  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVB. LSA S. 477), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lostau (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei der Schmutzwasserentsorgung hinter dem Grundstücksanschluss-Schacht. Liegt der Grundstücksanschluss-Schacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, endet diese Anlage an dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen (Kanälen oder Sammlern) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse – bestehend aus Grundstücksanschluss-Schächten (Reinigungs- oder Revisions-Schächten), der Grundstücksanschluss-Leitung und dem Abzweig (Formstück) zur Einbindung in den Sammler –, sowie die Pumpstationen und Rückhaltebecken;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (8) Abwasser ist das durch Gebrauch veränderte abfließende Wasser und jedes in die öffentliche Abwasseranlage/Kanalnetz gelangende Wasser.  
Abwasser ist aus Schmutzwasser und/oder gesammeltem Niederschlagswasser sowie ggf. aus Fremdwasser zusammengesetzt.
- (9) Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliche Abwässer),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (nicht häusliche Abwässer). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser (z. B. Gülle und Jauche), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.  
Der Begriff Schmutzwasser wird hier nur im Zusammenhang mit der Entstehung durch Gebrauch von Trink- bzw. Betriebswasser benutzt.  
Bereits in den Grundleitungen, Sammelgruben, Hauskläranlagen und weiteren Stellen außerhalb des Gebäudes (aber innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage), wo der Eintritt von Fremdwasser möglich ist, wird Abwasser als zutreffender Begriff verwendet.  
Auf die Schmutzwasseranfallmenge werden die Gebühren erhoben.
- (10) Fremdwasser ist in die Grundstücksentwässerungs- und öffentliche Abwasseranlage durch Undichtigkeit eindringendes Regen-, Oberflächen- oder Drainagewasser.
- (11) Regenwasser ist das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, das im Bereich von Siedlungen und sonstigen bebauten Gebieten von Dächern, befestigten Flächen, Straßen und Plätzen abfließt und im allgemeinen getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet wird.

Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist Regenwasser, das auf kontaminierten Flächen niedergeht und dadurch einer besonderen Aufbereitung bedarf. Nach der Aufbereitung müssen die Grenzwerte für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten sein, um die Entsorgung zu ermöglichen.

Die Angaben zu Indirekteinleitern gelten analog.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann die Abwasserentsorgung über die öffentliche Abwasseranlage verlangen.  
Wenn es die Lage des Grundstücks ermöglicht und keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht, erfolgt der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage.  
Anderenfalls wird die Abwasserentsorgung über die dezentrale Abwasseranlage gewährleistet.
- (2) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungsrecht sind die Eigentümer, auf deren Grundstücken ausschließlich Schmutzwässer anfallen, die nicht den Benutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entsprechen.
- (3) Über Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 nach Antragstellung gesondert entschieden.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Abwasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Abs. 1 gilt für die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst für die dezentrale Abwasseranlage.

- (3) Der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat nach deren Fertigstellung innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist nach Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung der Gemeinde zu erfolgen.  
Wenn ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage besteht, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 2 dafür eingetreten sind.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück gemäß Abs. 2 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist verpflichtet, alles anfallende Abwasser, das den Benutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entspricht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

## § 5

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.  
Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde innerhalb eines Monats einzureichen.  
Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Gebührenzwang lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 6

### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine schriftliche Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage. Sie regelt, wie die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde durchgeführt wird.
- (3) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, am Hausanschluss und an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasser-Einleit-Verhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (4) Die Genehmigung berührt keine privaten Rechte und gilt unabhängig von der Rechtsnachfolge des Grundstückseigentümers weiter.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung kann Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie auch nachträglicher Einschränkungen und Änderungen enthalten.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert werden.
- (7) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen.

Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- (9) Die Entwässerungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung der Anschluss nicht vollzogen wurde.  
Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

#### § 7

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der zentralen Abwasseranlage bzw. nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der dezentralen Abwasseranlage schriftlich in 2-facher Ausführung an die Gemeinde zu richten.
- (2) Abweichend von (1) ist im Fall eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens der Entwässerungsantrag zu dem Zeitpunkt bei der Gemeinde einzureichen, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird.
- (3) Der Entwässerungsantrag zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage beinhaltet alle für die Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung erforderlichen Angaben, insbesondere
- \* Standort und Eigentümer des Grundstücks,
  - \* die zu erwartende Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
  - \* Angaben zur Anzahl der Personen,
  - \* Angaben zum Gewerbe,
  - \* Kurzerläuterung zur vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage,
  - \* die vorgesehene Art der Entwässerung,
  - \* Angabe des Durchmessers der Grundleitung
  - \* Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage

Weiterhin ist ein Lageplan in zweifacher Ausführung einzureichen, in dem die Grundleitung und weitere Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Grundstücksgrenzen eingetragen sind.

Im Fall der Nutzung der dezentralen Abwasseranlage, ist im Entwässerungsantrag die Zugänglichkeit der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube zu versichern.

- (4) Grundstückseigentümer, die eine neue Grundstücksentwässerungsanlage errichten oder deren bestehende Anlage eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfasst, haben gemeinsam mit dem Entwässerungsantrag einen Antrag zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu stellen.

#### § 8

### Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage wird im Trennsystem betrieben.  
In den nach diesem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.  
Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Weiterhin dürfen nur die Schmutzwässer eingeleitet werden, die keine negativen Auswirkungen auf den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen haben, das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen nicht gefährden, die Abwasserbehandlung sowie die Klärschlammverwertung nicht beeinflussen.

Die in einer qualifizierten Stichprobe zu ermittelnden Einleitungswerte dürfen die in Anlage 1 auf der Grundlage des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.



- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Lumpen, Dung, Tierkörperreste, die zu Ablagerungen und Verstopfungen des Abwassernetzes führen können.  
Das gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden sollen.
  - Flüssigkeiten, wie z. B. Blut, Jauche, Gülle, Silageflüssigkeiten, Molke und ähnliche, die auf Grund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zur Beeinträchtigung des Gewässerzustandes führen können.
  - Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Arzneimittel, schwermetallhaltige Flüssigkeiten oder vergleichbare Chemikalien, die durch Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität zu Beeinträchtigungen führen können.
- Das gilt auch für radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.  
Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.  
Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.  
Somit dürfen alle die Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz bzw. der Abfallbestimmungsordnung als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
- (5) Die Gemeinde kann fordern, die Abwässer aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser vor der Einleitung auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen.  
Die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 kann Auflagen zur Selbstkontrolle bzw. zur Errichtung einer Vorbehandlungsanlage enthalten.  
Die Kosten dieser Maßnahmen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.  
Im Sinne der Sicherheit des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage und des Umweltschutzes dürfen die Grenzwerte, deren nachträgliche Änderung möglich ist, für die Einleitung nicht überschritten werden.
- (6) Die nominelle Schmutzfracht für häusliches Abwasser wird mit einem BSB5-Gehalt < 400 mg/1 festgelegt.  
Bei wesentlicher Überschreitung der Schmutzfracht behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme von Abwässern zu untersagen bzw. vom Anschlussnehmer die Durchsetzung von Maßnahmen entsprechend Absatz 5 zu fordern.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und –kesseln ist nicht statthaft.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.  
Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 3 genannten Grenzwerte einzuhalten.  
Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.  
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen

beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 11 und 12 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde Lostau unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN DER ZENTRALEN ABWASSERANLAGE

### § 9

#### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das zur Abwasserentsorgung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet im allgemeinen vor dem Hausanschlussschacht. Bei vorhandenen Anlagen, die diesem Standard nicht entsprechen, erfolgen gesonderte Regelungen. Bei gewerblicher Nutzung kann außerdem ein Messschacht auf privatem Grundstück gefordert werden, dessen Errichtung und Betreibung dem Grundstückseigentümer obliegt.

- (3) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage, insbesondere zum örtlichen Kanalnetz, kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zu dessen Lasten fordern.  
Die Sperrvorrichtungen sind ständig geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer, Rückstaebene bildet die Straßenoberfläche, in der der örtliche Kanal verlegt ist.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Vorbehandlungsanlage zu ergänzen, wenn sich das Abwasser aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in seiner Beschaffenheit deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet.

## **§ 10**

### **Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde zu überprüfen.  
Bei der Prüfung neu errichteter Grundstücksentwässerungsanlagen soll die Grundleitung noch nicht verfüllt sein.  
Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind ebenfalls zu überprüfen, wenn sie eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfassen.
- (3) Die Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 4 schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, weitere Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren und alle diesbezüglich geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Eigentümer ist für die Dichtheit des Systems verantwortlich. Gegenüber der Gemeinde ist nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern, dass Fehlanschlüsse und weitere offensichtliche Möglichkeiten des Eindringens von Fremdwasser nicht vorhanden sind.
- (7) Die erfolgte Prüfung wird auf den Lageplänen nach § 7 Abs. 3 bestätigt.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde festzulegenden angemessenen Frist auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Die Nachprüfung ist bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 6 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 und 2 befreien den Anschlussnehmer, den Planer und den Hersteller der Grundstücksentwässerungsanlage nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung bzw. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage und lösen keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

## **§ 11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.  
Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig zu warten, zu kontrollieren und festgestellte Mängel und Störungen der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet den Anschlussnehmer, seine Anlage stets in einem solchen Zustand zu halten, dass weder Anlagen anderer Anschlussnehmer, noch die öffentliche Abwasseranlage in der Funktion behindert werden.

### **§ 12 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Hausanschlussschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstückanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

## **III. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DEZENTRALE ABWASSERANLAGE**

### **§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

### **§ 14 Einbringungsverbote**

In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

### **§ 15 Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihrer

Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkal-schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf in der Regel einmal jährlich entschlamm.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 16**

##### **Indirekteinleiter**

- (1) Soll Abwasser aus gewerblichen und anderen Einrichtungen, das sich in seiner Beschaffenheit nach § 8 Abs. 3 deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet werden, kann die Gemeinde den Anschlussnehmer mit dem Einbau und dem Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und Überwachungseinrichtungen beauftragen.

Der Anschlussnehmer hat nach § 7a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz eine Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Er wird dann als Indirekteinleiter eingestuft.

Anlage 2 weist die gewerblichen und anderen Einrichtungen aus, die insbesondere als Indirekteinleiter eingestuft werden können.

- (2) Mit Indirekteinleitern werden gesonderte vertragliche Regelungen über die Inhaltsstoffe und ihre Konzentration sowie die Gesamtabwassermenge getroffen.  
Der Indirekteinleiter hat über die tatsächliche eingeleiteten Inhaltsstoffe, ihre Konzentration und die Gesamtabwassermenge geeignete Betriebstagebücher und Messprotokolle zu führen.  
Der Gemeinde ist jederzeit Einsicht in die Nachweise zu gewähren.
- (3) Die Gemeinde legt für Anschlussnehmer mit Vorbehandlungsanlagen ein Indirekt-Einleiterkataster an.
- (4) Die Entsorgung von Vorbehandlungsanlagen gehört nicht zum Leistungsumfang der Gemeinde. Der Indirekteinleiter hat sich dazu selbständig mit einem geeigneten Entsorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Grundstückseigentümer.

##### **§ 17**

##### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 18**

##### **Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die zur Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung im Rahmen der Aufstellung eines Indirekteinleiterkatasters erforderlich ist.

##### **§ 19**

##### **Anzeigepflicht**

- (I) Betriebsstörungen sowohl an der Grundstücksentwässerungsanlage als auch an der öffentlichen Abwasseranlage sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

- (2) Veränderte Einleitbedingungen, wie erhebliche Steigerung oder Verringerung des Abwasseraufkommens und eine Veränderung der Abwasserzusammensetzung unter Beachtung des § 8 Abs. 3, sind vom Anschlussnehmer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bauliche Veränderungen und die Beseitigung von Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde unter Angabe der Dauer der Arbeiten und des Ergebnisses der erfolgten Nachprüfung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich unter Angabe der ausführenden Firma und des Ergebnisses der bauseitigen Nachprüfung anzuzeigen.

## **§ 20 Altanlagen**

- (1) Bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind innerhalb von 3 Monaten nach Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen.
- (2) Bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage weiterhin genutzt werden sollen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sanieren, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 21 Haftung bei Entsorgungsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlagen durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, hervorgerufen werden.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde den Schaden schuldhaft verursacht hat.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet gegenüber der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, oder wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen. Gleiches gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (6) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.
- (7) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 22 Um- und Abmeldung**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Rechtsnachfolger als auch vom bisherigen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Wird die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 23 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.  
Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § Abs. 3 und § 5 Abs. 2  
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Gemeinde festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, oder eigenmächtig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit,
2. § 4 Abs. 4  
sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage nach § 4 (3) angeschlossen hat und nicht alles anfallende Abwasser nach § 8 (3) der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
3. § 6 Abs. 2  
sein Grundstück ohne schriftliche Genehmigung an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
4. § 6 Abs. 3  
Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Hausanschluss vornimmt und keine Änderungsgenehmigung hat, und wer das Schmutzwasser-Einleit-verhältnis entsprechend der Entwässerungsgenehmigung ohne Änderungsgenehmigung ändert,
5. § 6 Abs. 6  
vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet oder verändert,
6. § 6 Abs. 9  
nach Ablauf der Gültigkeit der Entwässerungsgenehmigung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
7. § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4  
den Entwässerungsantrag nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an die Gemeinde stellt mit den erforderlichen Angaben,
8. § 8 Abs. 2  
in die öffentliche Abwasseranlage andere Wässer als vorgegeben einleitet,
9. § 8 Abs. 3  
die Grenzwerte nach Anlage 1 nicht einhält,
10. § 8 Abs. 4  
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,

11. § 8 Abs. 7  
Dampfleitungen und –kessel an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
12. § 10 Abs. 5, § 11  
den Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage verweigert und alle diesbezüglich geforderten Aussagen wissentlich ungenau oder gar nicht erteilt,
13. § 10 Abs. 8  
festgestellte Mängel bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb der vorgegebenen Frist nicht beseitigt,
14. § 16  
von der Gemeinde als Indirekteinleiter eingestuft wird und keine Vorbehandlungsanlage und Überwachungseinrichtungen installiert und der Gemeinde die Einsicht in Betriebstagebücher und Messprotokolle nicht gewährleistet,
15. § 18  
im Rahmen der Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung der Gemeinde gegenüber Auskünfte verweigert oder wissentlich falsche Angaben macht,
16. § 19  
der Gemeinde Betriebsstörungen, veränderte Einleitbedingungen (veränderte Abwassermenge und/oder –zusammensetzung) nicht unverzüglich meldet, sowie bauliche Veränderungen und Beseitigung von Störungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
17. § 20  
bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht außer Betrieb setzt, und wer vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die weiterhin genutzt werden sollen, nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik saniert und betreibt,
18. § 22  
den Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück der Gemeinde nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt, sowie die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt und dies der Gemeinde nicht mitteilt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 17 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Einlaufroste oder Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der dezentralen Entsorgung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

### **§ 25 Übergangsregelungen**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weiter geführt.

### **§ 26 Abgaben**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge sowie für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.  
Die Erhebung dieser Abgaben wird in der Abgabensatzung der Gemeinde geregelt.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Lostau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.06.1993 tritt außer Kraft.



Lostau, den 07.09.2004

gez. M. Kreye  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage 1**

**Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien**

1. Allgemeine Parameter
  - a) Temperatur (DIN 38404-C 4, Dez. 1976) 35 °C
  - b) pH-Wert (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)
 

minimal	6,5
maximal	10,0
  - c) Absetzbare Stoffe (DIN 38409-H 9-2, Juli 1980)
 

nach 0,5 h Absetzzeit:

aa) biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l
bb) biologisch abbaubar	10,0 ml/l
  
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren (DIN 38409-H 17, Mai 1981) 250,0 mg/l
  
3. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)
 

DIN 199 Teil I: Aug. 1976, Teil 2: März 1989, Teil 3: Sept. 1978 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l.
  - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
 

Kohlenwasserstoff, gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)	20,0 mg/l
--	-----------
  - c) Leichtflüssigkeit halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen I, -1,1-Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
  
4. Organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38407-F 9, Mai 1991)
 

mit Wasser mischbar:	nur nach spezieller Festlegung
mit Wasser nicht mischbar:	maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit, jedoch auf keinen Fall größer als 5,0 g/l und nur nach entsprechender Festlegung

**5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

- |    |  |      |           |
|----|--|------|-----------|
| a) | Arsen<br>(DIN 38405-D 18, Sept. 1985 /<br>Aufschluss nach 10.1)            | (As) | 0,5 mg/l  |
| b) | Blei<br>(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder<br>DIN 38406-E 22, März 1988)      | (Pb) | 1,0 mg/l  |
| c) | Cadmium<br>(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder<br>DIN 38406-E 22, März 1988) | (Cd) | 0,5 mg/l  |
| d) | Chrom (sechswertig)<br>(DIN 38405-D 24, Mai 1987)                          | (Cr) | 0,2 mg/l  |
| e) | Chrom<br>(DIN 38406-E 22, März 1988 oder<br>DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)   | (Cr) | 1,5 mg/l  |
| f) | Kupfer<br>(DIN 38406-E 22, März 1988 oder<br>DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)  | (Cu) | 1,0 mg/l  |
| g) | Nickel<br>(DIN 38406-E 22, März 1988 oder<br>DIN38206-E 11-2, Sept. 1991)  | (Ni) | 1,0 mg/l  |
| h) | Quecksilber<br>(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980)                               | (Hg) | 0,05 mg/l |
| i) | Selen  | (Se) | 1,0 mg/l  |
| j) | Zink<br>(DIN 3 8406-E 22, März 1988)                                       | (Zn) | 5,0 mg/l  |
| k) | Zinn<br>(DIN 38406-E 22, März 1988 oder<br>DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)    | (Sn) | 5,0 mg/l  |
| l) | Cobald<br>(DIN 38406-E 22, März 1988 oder<br>DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)  | (Co) | 5,0 mg/l  |
| m) | Silber<br>(DIN 38406-E 22, März 1988 oder<br>DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)  | (Ag) | 2,0 mg/l  |
| n) | Antimon<br>(DIN 38406-E, März 1988) er                                     | (Sb) | 0,5 mg/l  |
| o) | Barium<br>(Bestimmung von 33 Elementen mit<br>ICP-OES)                     | (Ba) | 5,0 mg/l  |

**6. Anorganische Stoffe (gelöst)**

- |    |   |  |            |
|----|---|--|------------|
| a) | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak<br>(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder<br>DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983) | (NH <sub>4</sub> -N <sup>+</sup> NH <sub>3</sub> -N) | 200,0 mg/l |
| b) | Cyanid, gesamt  | (CN)   | 20,0 mg/l  |

(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)

- |    |   |                      |            |
|----|---|----------------------|------------|
| c) | Cyanid, leicht freisetzbar<br>(DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)  | (CN)                 | 1,0 mg/l   |
| d) | Fluorid<br>(DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder<br>DIN 38405-D 19, Sept. 1991)  | (F)                  | 60,0 mg/l  |
| e) | Nitrit, falls größere Frachten anfallen<br>(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder<br>DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder<br>DIN 38405-D 20, Sept. 1991) | (NO <sub>2</sub> -N) | 10,0 mg/l  |
| f) | Sulfat<br>(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder<br>DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder<br>DIN 39405-D 5, Jan. 1985)                                    | (SO <sub>4</sub> )   | 600,0 mg/l |
| g) | Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen<br>(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)   | (P)                  | 15,0 mg/l  |
| h) | Sulfid<br>(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)   | (S)                  | 2,0 mg/l   |
- 7. Organische Stoffe**
- |    |  |  |   |
|----|--|--|---|
| a) | Wasserdampf­flüchtige, halogenfreie<br>Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)<br>(DIN 38409-H 16-3, Juni 1984) |  | 100,0 mg/l  |
| b) | Farbstoffe<br>(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder<br>DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)  |  | nur in einer so niedrigen Konzen-<br>tration, dass der Ablauf der Vor-<br>klärung der Kläranlage sichtbar<br>nicht mehr gefärbt ist |
- 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe**  
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987) 100,0 mg/l
- 9. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene**  
(AOX), angegeben als Chlor  
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985) 1,0 mg/l
- 10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.**
- 11. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.**
- 12. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.**

**Anlage 2**

## Übersicht über mögliche Indirekteinleiter

- Lebensmittelverarbeitung:
  - \* Fleischindustrie
  - \* Schlachthöfe
  - \* Gaststätten
  - \* Großküchen
  - \* Getränkeindustrie
  - \* Molkereien
  
- medizinische Einrichtungen:
  - \* Krankenhäuser
  - \* Apotheken
  - \* Zahnarztpraxen
  - \* medizinische Bäder
  - \* Saunen
  
- sonstige Einrichtungen:
  - \* Schwimmhallen
  - \* chemische Industrie
  - \* Labors
  - \* Kfz-Werkstätten
  - \* Tankstellen
  - \* Autowaschanlagen
  - \* metallverarbeitende Industrie
  - \* Wäschereien
  - \* chemische Reinigungen
  - \* Frisör
  - \* holzverarbeitende Industrie
  - \* Entsorgungsbetriebe
  - \* Maler / Lackierer
  - \* Druckereien

### 417

Gemeinde Körbelitz

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) und durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.09.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 beschlossen.

### § 1

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) für die Jahre 2004 bis 2006 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 32/2004 vom 15.09.2004 über die Senkung des maximalen Beitragssatzes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Körbelitz wird § 8 (Beitragssatz) Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 7,65 € / m<sup>2</sup> Geschossfläche.

### § 2

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2004 bis 2006 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 32/2004 vom 15.09.2004 über die Erhöhung der Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Körbelitz wird § 14 (Gebührenpflicht) wie folgt geändert:

(2) Die Abwassergebühr beträgt 4,25 Euro / m<sup>3</sup> Abwasser.

**§ 3**

§ 20 (Inkrafttreten) ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.11.2004 in Kraft.

gez. Brandt  
Bürgermeister

**418**

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jerichow**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2004, folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. Nachträge gegen- nunmehr über festge- bisher setzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	128.600,00	-	1.554.500,00	1.683.100,00
die Ausgaben	109.500,00	-	1.647.200,00	1.756.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	653.700,00	2.194.400,00	1.540.700,00
die Ausgaben	-	682.500,00	2.223.200,00	1.540.700,00

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Jerichow, den 30.09.2004

gez. Bothe  
Bürgermeister

-Siegelabdruck-

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

**vom 01.11. 2004 bis 15.11.2004**

zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwaltungsamt, Karl-Liebnecht-Str. 10, in 39319 Jerichow, Zimmer 107/108, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerichow, den 30.09.2004

gez. Bothe  
Bürgermeister

-Siegelabdruck-

**419**

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 13.11.2003 (GVBL. LSA, S. 318) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow in seiner Sitzung, am 25.08.2004, folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. Nachträge gegen- über bisher	festge- setzt auf nunmehr
Euro	Euro	Euro	Euro

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	-	3.000,00	1.798.400,00	1.795.400,00
die Ausgaben	-	3.000,00	1.798.400,00	1.795.400,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	-	34.600,00	308.600,00	274.000,00
die Ausgaben	-	34.600,00	308.600,00	274.000,00

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Umlage in Höhe von 1.017.000,00 Euro wird nicht verändert.

Jerichow, den 25.08.2004

gez. Pansch  
Amt. Leiterin  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

-Siegelabdruck-

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

**vom 01.11. 2004 bis 15.11.2004**

zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwaltungsamt, Karl-Liebnecht-Str. 10, in 39319 Jerichow, Zimmer 107/108, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerichow, den 25.08.2004

gez. Pansch  
Amt. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

-Siegelabdruck-

### **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Jerichow „Clara Zetkin“**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. 03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 in der

Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, mit BeschlussvorlagenNr.: 5/08-2004, zu TOP 12, am 25.08.2004, folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

**§ 2**

Die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Jerichow, den 25.08.2004

gez. Pansch  
amt. Leiterin des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

-Siegelabdruck-

**421**

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art  
Kindertageseinrichtung Wulkow „Kinderland“**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. 03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, mit BeschlussvorlagenNr.: 5/08-2004, zu TOP 5, am 25.08.2004, folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

**§ 2**

Die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.



**§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Jerichow, den 25.08.2004

gez. Pansch  
amt. Leiterin des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

-Siegelabdruck-

**422**

**Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkow (Entschädigungssatzung der Gemeinde Wulkow)**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung LSA vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318), i.V.m. dem Runderlass des Innenministeriums (AZ: 31.22-10042) vom 11.06.1994, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner öffentlichen Sitzung, am 05.08.2004, mit Beschlussvorlagen Nr. 005/02-2004, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Nach Maßgabe dieser Satzung wird ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar. Auf diese Ansprüche kann ein ehrenamtlich Tätiger nicht verzichten.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

(1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wulkow beträgt monatlich 562,00 €.

Diese Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ein Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung für den Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Der Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für den Zeitraum, in dem er die Aufwandsentschädigung in Höhe des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält, kein Sitzungsgeld und keinen monatlichen Pauschalbetrag als Gemeinderat.

**§ 4**

### **Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

### **§ 5**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister hat neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) Selbstständigen, Hausfrauen u.s.w. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt.
- (4) Der Durchschnittssatz und der Stundensatz für Selbstständige, Hausfrauen u.s.w. wird auf 13,00 € festgesetzt.
- (5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (6) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

### **§ 6**

#### **Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

### **§ 7**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister und seinem Vertreter im Vertretungsfall wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

- (1) Den Gemeinderäten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (2) Zu dieser pauschalen, monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderäte je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse und sachkundige Einwohner**

- (1) Sachkundigen Einwohnern die zu Mitglieder beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €/je Sitzung gewährt.

(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird zum Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €/je Sitzung zusätzlich ein Pauschalbetrag von 13,00 €/je Sitzung gewährt, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.

**§ 10**  
**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wehrleiter  
der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkow, OT Kleinwulkow wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 51,00 € gewährt.

(1a) Dem Stellvertreter des Wehrleiters der FFW des Ortsteiles Kleinwulkow wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 26,00 € gewährt.

(2a) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkow, OT Großwulkow wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 51,00 € gewährt.

(2b) Dem Stellvertreter des Wehrleiters der FFW des Ortsteiles Großwulkow wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 26,00 € gewährt.

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(4) Im Falle der Verhinderung, einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt.

(5) Für den unter Abs. (4) eintretenden Vertretungsfall entfällt für den Stellvertreter des ehrenamtlichen Wehrleiters der Gemeinde Wulkow die unter (1a und 2a) aufgeführte Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Zeitraum in dem dieser die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters der Gemeinde Wulkow bzw. der ehrenamtlichen Wehrleiter der Ortsteile Kleinwulkow und Großwulkow erhält.

(6) Die monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Stellvertreter des Wehrleiters gemäß § 10 Abs. 1 a und 2 a erfolgt auf der Grundlage der ständigen Aufgabenübertragung der Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 11**  
**Entgangener Arbeitsverdienst, Auslagenersatz  
und Reisekostenvergütung**

Für den in den §§ 3, 8, 9 und 10 aufgeführten Personenkreis gelten die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung analog.

**§ 12**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung, rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

**§ 14**  
**Außerkräfttreten**

Alle bisherigen Satzungen und Beschlüsse über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Gemeinderäte, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkow (Entschädigungssatzung der Gemeinde Wulkow) treten mit Wirkung vom 31.12.2003 außer Kraft.

Wulkow, den 05.08.2004

gez. Schönefeld  
Bürgermeister

-Siegelabdruck-

## 423

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Menz

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Menz in seiner Sitzung vom 21.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Menz entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

#### Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

#### § 3

#### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;

7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
  - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
  - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
  - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
  - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
  - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
  2. die Freilegung,
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. die Mopedwege,
  7. die Gehwege,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  14. die Herrichtung der Grünanlagen,
  15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
  1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

## § 5

### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## § 6

### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 20 v. H.

## § 7

### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 8

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.  
Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
  2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
  4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
    - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
  9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

## § 9

### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## **§ 10 Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Parkflächen,
9. die Herstellung der Grünanlagen.

## **§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
  1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlagen und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.



**§ 12  
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

**§ 13  
Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 14  
Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 15  
Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Menz, den 21.09.2004

gez. Peters  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nedlitz**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Nedlitz in seiner Sitzung vom 23.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

## Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Nedlitz entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

### § 3

#### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach §127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
  2. die Freilegung,
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. die Mopedweg
  7. die Gehwege,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  14. die Herrichtung der Grünanlagen,
  15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
  1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### **§ 5**

#### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

#### **§ 6**

#### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

#### **§ 7**

#### **Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 8

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.  
 Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.  
 Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist ein Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
  1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
  2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend

- in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
  4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
    - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
  9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

## § 9

### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## § 10

## **Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Parkflächen,
9. die Herstellung der Grünanlagen.

## **§ 11**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
  1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlagen und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

## **§ 12**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

## **§ 13**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 14**  
**Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 15**  
**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 04.03.1992 außer Kraft.

Nedlitz, den 23.09.2004

gez. Wienbeck  
Bürgermeister

(Siegel)

**425**

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Woltersdorf**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.08.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher festgesetzt	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>47.900</b>	<b>106.300</b>	<b>427.400</b>	<b>369.000</b>
die Ausgaben	<b>28.000</b>	<b>86.400</b>	<b>427.400</b>	<b>369.000</b>

**b) im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	<b>31.800</b>	<b>4.500</b>	<b>330.500</b>	<b>357.800</b>
die Ausgaben	<b>39.100</b>	<b>11.800</b>	<b>330.500</b>	<b>357.800</b>

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 180.000 Euro um 100.000 Euro erhöht und damit auf **280.000 Euro** neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Woltersdorf, den 24.08.2004

gez. Ehlert  
Bürgermeister (Siegel)

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Woltersdorf**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Woltersdorf mit Schreiben vom 28.09.2004, Aktenzeichen 15 09 60-1/ 2004, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 01.11.2003 bis 18.11.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 20.10.2004  
Im Auftrag

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

426

**Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz**

**1. Zweite Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz**

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Menz am 21.09.2004 folgende **2.Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**



Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	13.900	24.700	568.600	557.800
die Ausgaben	3.000	13.800	568.600	557.800
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	50.000	7.700	401.600	443.900
die Ausgaben	45.000	2.700	401.600	443.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 250.000 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Menz, den 21.09.2004

gez. Peters (Siegel)  
Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Menz für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Menz mit Schreiben vom 13.10.2004, Aktenzeichen 15 06 60-2/ 2004, zur Kenntnis genommen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 01.11.2003 bis 18.11.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 20.10.2004  
Im Auftrag

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

**427****Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Königsborn**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung vom 13.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Königsborn entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2****Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

**§ 3****Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
  - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
  - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
  - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
  - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
  - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
  2. die Freilegung,
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. die Mopedwege,
  7. die Gehwege,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  14. die Herrichtung der Grünanlagen,
  15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
  1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

## § 5

### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## § 6

### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

## § 7

### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 8

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.  
 Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.  
 Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
  2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
  4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  8. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
    - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
  9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die

tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

## § 9

### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## § 10

### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Parkflächen,
9. die Herstellung der Grünanlagen.

## § 11

### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
  1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlagen und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,

2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

**§ 12  
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

**§ 13  
Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 14  
Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des vorausgerichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 15  
Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsborn, den 13.10.2004

gez. Paschke  
Bürgermeister

(Siegel)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, auf seiner Sitzung am 23.09.2004 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Hauptnutzer**

1. Die Gemeinde Gerwisch
2. Die Grundschule Gerwisch
3. „Blau-Weiß“ Gerwisch
4. FFW Gerwisch

### **§ 2 Nutzung**

1. Die Gemeinde Gerwisch gestattet den Hauptnutzern die Sporthallennutzung zu den vereinbarten Zeiten.
2. Die Gemeinde Gerwisch behält sich die Nutzung der Sporthalle für gemeindliche Zwecke vor.
3. Fremdnutzer aus dem Einzugsbereich der Verwaltungsgemeinschaften Biederitz bzw. Möser können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben.
4. Die Hauptnutzer haben die Möglichkeit, ihre festen Hallenzeiten in Abstimmung mit der Gemeinde an andere Nutzer zu übertragen.  
Das gilt für: - schulische Veranstaltungen  
                  - Wettkämpfe  
                  - gemeindliche Veranstaltungen
5. Bei bevorstehenden schulischen Veranstaltungen sind andere Nutzer verpflichtet, soweit es sich um verschiebbare Termine handelt, bei einer Vorankündigung von mindestens 4 Wochen, auf Hallenzeiten zu verzichten.  
Alle Nutzer haben die Hallenordnung einzuhalten.

### **§ 3 Belegungsplan**

1. Der Belegungsplan wird jeweils zu Beginn des Schuljahres erstellt. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Hauptnutzern. Diese haben ihre beabsichtigten Nutzungszeiten mindestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
2. Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sind spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Gerwisch anzumelden.
3. Beim Vorliegen von mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin entscheidet der Bürgermeister im Abstimmung mit dem Fachbereich 1 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz.  
Soweit die Halle zu angemeldeten Zeiten nachhaltig nicht ausgelastet ist, kann die Bürgermeisterin in Abstimmung mit dem Verwaltungsamt diese Zeiten anderweitig vergeben.

### **§ 4 Schlüssel**

Die Nutzung der Sporthalle wird grundsätzlich nicht gestattet:

1. an Werktagen nach 22.00 Uhr
2. ausserhalb der Arbeitszeit des Hallenwartes, es sei denn, dass die Schlüsselgewalt übertragen oder eine anderweitig verbindliche Regelung über den Schließdienst im Einzelfall getroffen wurde.
3. Bei Schlüsselverlust haftet der Schließbevollmächtigte.

### **§ 5 Ordnung**

1. Der Schulleiter, bzw. deren Beauftragte, die Übungsleiter sowie die Schlüssel-verantwortlichen der Fremdnutzer haben sich vor Beginn des Sportbetriebes bzw. anderer Veranstaltungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume sowie der Ausrüstung zu überzeugen. Mängel sind sofort in einem gesonderten Nachweisbuch aktenkundig zu machen. Für nicht angezeigte Mängel tragen die



o.g. Personen die Verantwortung. Die verantwortlichen Personen sind weiterhin verpflichtet, die zeitliche Aufenthaltsdauer ihrer Gruppe im Nachweisbuch zu vermerken.

2. Die Nutzer der Halle übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
3. Die Halle ist durch den Nutzer, auf deren Kosten, besenrein zu übergeben. Gleiches trifft für die genutzten Nebenräume (u.a. Toiletten) zu. Die Reinigung hat nach der Veranstaltung zu erfolgen, so dass eine Behinderung der Nachnutzer nicht entsteht.
4. Die Gemeinde Gerwisch ist nicht verpflichtet, nach Nutzung der Halle durch den regulären Schulunterricht Reinigungen außerhalb der vertraglich geregelten Reinigungsserviceleistungen vornehmen zu lassen.
5. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen genehmigten Hallenzeiten einzuhalten, so dass eine Behinderung anderer Gruppen nicht erfolgt.

### **§ 6 Kostenbefreiung**

1. Entstehende Kosten für die Nutzung der Sporthalle durch die
  - Grundschule Gerwisch
  - „Blau-Weiß“ Gerwisch
  - FFW Gerwisch
  - gemeinnützige Vereinigungen der Gemeinde Gerwisch
 sowie für eigene gemeindliche Veranstaltungen sind durch die Gemeinde Gerwisch zu tragen.
2. Über weitere Kostenbefreiungen entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Gerwisch, bei Vorlage eines Antrages.

### **§ 7 Gebühren**

Soweit keine schriftliche Gebührenbefreiung oder Gebührenherabsetzung vorliegt, sind folgende Beitragsätze zu zahlen:

1. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Biederitz bzw. Möser
 

Sportvereine bei Trainingsstunden	10,00 €/angefangene Stunde
Sportvereine bei Wettkämpfen	50,00 €/Tag
Gemeinden bei gemeindlichen Veranstaltungen	10,00 €/angefangene Stunde
2. Sonstige Nutzer
 

Privatpersonen u. sonst. Vereine	25,00 €/angefangene Stunde
Gewerbliche Nutzer	250,00 €/Tag

Mit den Gebühren sind alle anfallenden Betriebskosten abgegolten.  
Die Kostenbeteiligung für den Sekundarschulbereich unterliegt einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Schulträgern.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festlegungen dieser Satzung verstößt.
2. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden mit der Streichung bzw. der Nichtvergabe von Hallenzeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten geahndet. Der Ausschluss richtet sich gegen die Verursacherguppe in ihrer Gesamtheit.
3. Bei festgestellter Ordnungswidrigkeit während des Schulbetriebes sind durch die Schulleiter gegen den Verursacher geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
4. Für Sachschäden haftet der Verursacher in vollem Umfang. Als Verursacher gilt in diesem Fall die jeweilige Sportgemeinschaft oder deren rechtliche Vertreter.

5. Die unbefugte Nutzung der Sporthalle wird mit Ordnungsgeldern bis zu einer Höhe von jeweils 1.500,00 € geahndet. Die Einleitung weiterer juristischer Schritte obliegt dem Gemeinderat.

### **§ 9 Haftung**

1. Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entsteht. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden § 836 BGB.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### **§ 10 Versicherung**

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerwisch, den 23.09.2004

gez. Michalski  
Bürgermeisterin

- 
2. Amtliche Bekanntmachungen

**429**

### **Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener**

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener:

#### **§ 1**

Die Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, bestehend aus den Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst.

#### **§ 2**

Diese Vereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.  
 Sie tritt mit Inkrafttreten der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in Kraft.

Stadt / Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift Bürgermeister	Dienstsiegel
Brettin	22.04.2004	gez. Pamperin Pamperin Bürgermeister	Siegelabdruck
Demsin	22.04.2004	gez. Staschull Staschull Bürgermeister	Siegelabdruck
Kade	22.04.2004	gez. Besing Besing amt. Bürgermeister	Siegelabdruck
Karow	22.04.2004	gez. Franke Franke Bürgermeister	Siegelabdruck
Klitsche	22.04.2004	gez. Kiehnscherf Kiehnscherf Bürgermeister	Siegelabdruck
Roßdorf	22.04.2004	gez. Dr. Drescher Dr. Drescher Bürgermeister	Siegelabdruck
Schlagenthin	22.04.2004	gez. Blasius Blasius Bürgermeister	Siegelabdruck
Zabakuck	22.04.2004	gez. Bellin Bellin Bürgermeister	Siegelabdruck

Landesverwaltungsamt

**Genehmigung der Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener**

- Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“, der Gemeinde Brettin, der Gemeinde Demsin, der Gemeinde Kade, der Gemeinde Karow, der Gemeinde Klitsche, der Gemeinde Roßdorf, der Gemeinde Schlagenthin und der Gemeinde Zabakuck vom 22.04.2004.
- Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“

**I.**

Die Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ wird zum 31.12.2004 genehmigt.

**II.**

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

**Begründung:**

**Zu I.**

Die Mitgliedsgemeinden der o.g. Verwaltungsgemeinschaft legten am 30.04.2004 die Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft vor.  
 Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft einvernehmlich festgelegt.

Mit Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Vereinbarung stellten alle Beteiligten konkludent den Antrag auf Genehmigung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

Gemäß § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 23.03.2004 (GVBl. LSA S. 230), können Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft deren Auflösung vereinbaren. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist der entgegengesetzte Rechtsakt zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft und bedarf daher der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Die Vereinbarung über die Auflösung ist von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist die rechtliche Konsequenz der zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener geschlossenen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, welche zum 01.01.2005 in Kraft treten soll.

Mit den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden wurde die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ beschlossen.

Die formell und materiell rechtmäßige Vereinbarung wurde von allen Beteiligten unterzeichnet. Die Genehmigung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ zum 31.12.2004 ist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 GO LSA zu erteilen.

**Zu II.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). An der Realisierung der Auflösungsvereinbarung besteht ein öffentliches Interesse nach §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 1 GO LSA, weil damit leistungsfähige Gebietskörperschaften im Sinne der GO LSA entstehen. Daher ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Halle, den 29.06.2004

Im Auftrag

gez. Bormann  
Bormann

Siegelabdruck

**Vereinbarung zur Auflösung der  
Verwaltungsgemeinschaft Jerichow**

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Stadt Jerichow und die Gemeinden Nielebock, Redekin und Wulkow folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow:

**§ 1**

Die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, bestehend aus der Stadt Jerichow und den Gemeinden Nielebock, Redekin und Wulkow, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst.

**§ 2**

Diese Vereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.  
 Sie tritt mit Inkrafttreten der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in Kraft.

Stadt / Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift Bürgermeister	Dienstsiegel
Jerichow	22.04.2004	gez. Bothe Bothe Bürgermeister	Siegelabdruck
Nielebock	22.04.2004	gez. Berendt Berendt Bürgermeister	Siegelabdruck
Redekin	21.04.2004	gez. Lucht Lucht Bürgermeister	Siegelabdruck
Wulkow	22.04.2004	gez. Schönefeld Schönefeld Bürgermeister	Siegelabdruck

Landesverwaltungsamt

### **Genehmigung der Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow**

Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow", der Stadt Jerichow, der Gemeinde Nielebock, der Gemeinde Redekin, und der Gemeinde Wulkow vom 21.04.2004 und vom 22.04.2004.

Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow".

#### I.

Die Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow" wird zum 31.12.2004 genehmigt.

#### II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

#### **Begründung:**

**Zu I.** Die Mitgliedsgemeinden der o.g. Verwaltungsgemeinschaft legten am 30.04.2004 die Vereinbarung über die Auslösung der Verwaltungsgemeinschaft vor. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde die Auslösung der Verwaltungsgemeinschaft einvernehmlich festgelegt. Mit Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Vereinbarung stellten alle Beteiligten konkludent den Antrag auf Genehmigung der Auslösung der Verwaltungsgemeinschaft.

Gemäß § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 23.03.2004 (GVBl. LSA S. 230), können Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft deren Auslösung vereinbaren. Die Auslösung der Verwaltungsgemeinschaft ist der entgegengesetzte Rechtsakt zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft und bedarf daher der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Die Vereinbarung über die Auslösung ist von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist die rechtliche Konsequenz der zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stremme-Nordfiener geschlossenen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, welche zum 01.01.2005 in Kraft treten soll.

Mit den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden wurde die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow" beschlossen.

Die formell und materiell rechtmäßige Vereinbarung wurde von allen Beteiligten unterzeichnet. Die Genehmigung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow" zum 31.12.2004 ist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 GO LSA zu erteilen.

**Zu II.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). An der Realisierung der Auflösungsvereinbarung besteht ein öffentliches Interesse nach §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 1 GO LSA, weil damit leistungsfähige Gebietskörperschaften im Sinne der GO LSA entstehen. Daher ergeht die Entscheidung gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Halle, den 29.06.2004

Im Auftrag  
gez. Bormann

Siegelabdruck

431

**Vereinbarung über die Bildung der  
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

**- Gemeinschaftsvereinbarung -**

**-Präambel-**

1. Die Stadt / Gemeinden
  - a) Jerichow
  - b) Nielebock
  - c) Redekin
  - d) Wulkow
 gehören der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow an, die zum 31.12.2004 aufgelöst wird.
  
2. Die Gemeinden
  - a) Brettin
  - b) Demsin
  - c) Kade
  - d) Karow
  - e) Klitsche
  - f) Roßdorf
  - g) Schlagenthin
  - h) Zabakuck
 gehören der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener an, die zum 31.12.2004 aufgelöst wird.
  
3. Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land-Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung schließen die unter den Ziffern 1 bis 2 namentlich genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung):

**§ 1**

**Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die Stadt Jerichow und die Gemeinden

Nielebock	Brettin	Klitsche
Redekin	Demsin	Roßdorf
Wulkow	Kade	Schlagenthin
	Karow	Zabakuck

im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen

**Verwaltungsgemeinschaft  
Elbe-Stremme-Fiener.**

- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in

**39307 Genthin  
R.-Breitscheid-Str. 3.**

- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft ist offen für die Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft die folgenden Aufgaben aus ihrem eigenen Wirkungskreis zur Erfüllung:
1. Schiedsstellen
  2. Kindertageseinrichtungen
  3. Grundschule
- (3) Die Besorgung der nicht zur Erfüllung übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gemäß § 77 Abs. 1 und 7 Satz 2 GO LSA umfasst auch die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.

**§ 3  
Gemeinsames Verwaltungsamt**

Die Verwaltungsgemeinschaft bildet ein gemeinsames Verwaltungsamt mit Sitz in

**39307 Genthin  
R.-Breitscheid-Str. 3**

sowie einer Außenstelle in

**39319 Jerichow  
Karl-Liebknecht-Str. 10.**

**§ 4  
Gemeinschaftsausschuss**

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Bürgermeister ergeben die Stimmenzahl der Mitgliedsgemeinde. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister, bzw. die stellvertretenden Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Vertretung vertreten.

**§ 5  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses**

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl in jeweils gesonderten Wahlgängen.

- (2) Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.

## **§ 6 Umlage**

- (1) Soweit die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.  
Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.  
Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Zwölftel zum 20. eines jeden Monats zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist an dem genannten Termin ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen.  
Der Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis erfolgt innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres.  
Die Ausgleichsbeträge können mit fälligen Umlageraten verrechnet werden.

## **§ 7 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaften Jerichow und Stremme-Nordfiener, die die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden umfassen, an.  
Sie tritt insbesondere in die Verbände und Vereinigungen, der die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften angehören sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinigungen sowie die Verträge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage 1).
- (3) Das auf die Mitgliedsgemeinden entfallende bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener über.

## **§ 8 Ortsrecht**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften gelten, soweit sie nicht durch die Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener gegenstandslos geworden sind, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis sie durch die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wirksam ersetzt werden.
- (2) Das Ortsrecht ist spätestens bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode zu ersetzen.  
Die Hauptsatzung der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft und die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses zu erlassen.

## **§ 9 Personalübergang**

- (1) Die auf die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften entfallenden Beamten gehen mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in deren Dienst über (§ 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz).  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener findet Verwendung als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener.



- (2) Die auf die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften entfallenden Angestellten und Arbeitnehmer werden mit dem Zeitpunkt der Neubildung nach § 73 a GO LSA durch die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener übernommen.
- (3) Die auf die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener übergehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (4) Die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften werden darauf hinwirken, dass vom Abschluss der Gemeinschaftsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener keine Veränderungen der Dienst- und der arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Personals, insbesondere keine Neueinstellungen erfolgen; Ausnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (5) § 81 Abs. 1 Satz 2 GO LSA bleibt unberührt.

**§ 10  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.  
Sie tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Der Stadtrat / die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft bestätigt und den Text dieser Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen:

Stadt / Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift Bürgermeister	Dienstsiegel
Jerichow	22.04.2004	gez. Bothe Bothe Bürgermeister	Siegelabdruck
Nielebock	22.04.2004	gez. Berendt Berendt Bürgermeister	Siegelabdruck
Redekin	21.04.2004	gez. Lucht Lucht Bürgermeister	Siegelabdruck
Wulkow	22.04.2004	gez. Schönefeld Schönefeld Bürgermeister	Siegelabdruck
Brettin	22.04.2004	gez. Pamperin Pamperin Bürgermeister	Siegelabdruck
Demsin	22.04.2004	gez. Staschull Staschull Bürgermeister	Siegelabdruck
Kade	22.04.2004	gez. Besing Besing amt. Bürgermeister	Siegelabdruck
Karow	22.04.2004	gez. Franke Franke Bürgermeister	Siegelabdruck
Klitsche	22.04.2004	gez. Kiehnscherf Kiehnscherf	Siegelabdruck

Roßdorf	22.04.2004	Bürgermeister gez. Dr. Drescher Dr. Drescher	Siegelabdruck
Schlagenthin	22.04.2004	Bürgermeister gez. Blasius Blasius	Siegelabdruck
Zabakuck	22.04.2004	Bürgermeister gez. Bellin Bellin Bürgermeister	Siegelabdruck

---

Landesverwaltungsamt

### **Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener und Jerichow ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, bestehend aus der Stadt Jerichow und den Gemeinden Nielebock, Redekin, Wulkow, Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck, wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

**Begründung:**

**Zu 1.)**

Die Gemeinschaftsvereinbarung wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow (Stadt Jerichow am 22.04.2004, Gemeinde Nielebock am 22.04.2004, Redekin am 21.04.2004, und Wulkow am 22.04.2004) und von den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener (Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck am 22.04.2004) beschlossen.

Die Verwaltungsgemeinschaft bildet ein gemeinsames Verwaltungsamt mit Sitz in Genthin und eine Außenstelle in der Stadt Jerichow.

Die Gesamteinwohnerzahl der neuen Verwaltungsgemeinschaft würde zur Zeit 8.333 betragen.

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 23.03.2004 (GVBl. LSA S. 230) bedarf die Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) das Landesverwaltungsamt.

Die Prüfung der o.g. Gemeinschaftsvereinbarung ergab, dass die Regelungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und die Beschlüsse rechtmäßig zustande gekommen sind.

Daher genehmige ich gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA die Gemeinschaftsvereinbarung.

**Zu 2.)**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA S. 130) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweis:

Die neue Verwaltungsgemeinschaft ist mit 8.333 Einwohnern nicht leistungsfähig im Sinne des § 76 Abs. 1 GO LSA.

Daher ergeht der Hinweis, dass zur Herstellung der Leistungsfähigkeit weitere Gemeinden der neugebildeten Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden.

Halle, den 29.06.2004

Im Auftrag

gez. Bormann  
Bormann

Siegelabdruck

---

432

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow"  
über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2002**

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow" mit Beschluss-Nr.: 4/08-2004 vom 25.08.2004 über die Jahresrechnung 2002 beschlossen und zugleich dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 erteilt.

Die Jahresrechnung 2002 und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom

**01.11.2004 bis 15.11.2004**

im Verwaltungsamt in 39319 Jerichow, Karl-Liebke-Str. 10 zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Jerichow, den 22.09.2004

gez. Pansch  
Amt. Leiterin des  
gemeinsamen Verwaltungsamtes

---

433

Verwaltungsgemeinschaft Möckern

**2. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
der Verwaltungsgemeinschaft Möckern  
in der Fassung vom 26.03.2001, geändert durch die 1. Änderung vom 27.10.2003**

**§ 1**

Der § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Gemäß der § 75 und 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, bilden die Stadt Möckern und die Gemeinden Tryppelna, Wallwitz und Zeddenick eine Verwaltungsgemeinschaft.“

**§ 2**

Die 2. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Gemeinden haben in den nachstehend aufgeführten Beschlüssen die 2. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern einzeln bekundet.

Gemeinde	Datum und Beschluss-Nr.
Stadt Möckern	Sitzung am 05.02.2004, 317-33 (XII) 2004
Tryppehna	Sitzung am 10.03.2004, 2 (10-03) 2004 XII
Wallwitz	Sitzung am 12.03.2004, 4 (12-03) 2004 XII
Zeddenick	Sitzung am 19.03.2004, 5 (19-03) 2004 XII

Möckern, den 22.04.2004

Möckern	gez. Dr. Rönnecke	(Siegel)
Tryppehna	gez. Krüger	(Siegel)
Wallwitz	gez. Sens	(Siegel)
Zeddenick	gez. Becker	(Siegel)

Landesverwaltungsamt

### **Genehmigung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung Möckern**

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern ergeht folgender

#### **Bescheid:**

1. Die mir unter dem 10.08.2004 vorgelegte 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern wird gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 5. 568), zuletzt geändert am 23.03.2004 (GVBl. LSA 5. 230), genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Mit Antrag vom 12.07.2004, hier eingegangen am 10.08.2004, beantragte die Verwaltungsgemeinschaft Möckern die Genehmigung der 2. Änderung der o. g. Gemeinschaftsvereinbarung.

Die Gemeinschaftsvereinbarung wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern (Stadt Möckern am 05.02.2004, Gemeinde Tryppehna am 10.03.2004, Gemeinde Wallwitz am 12.03.2004 und Gemeinde Zeddenick am 19.03.2004) beschlossen. Die Änderung erfolgte auf Grund der Eingemeindung der Gemeinde Hohenzitz in die Stadt Möckern zum 01.01.2004. Daher erhielt der § 1 Abs. 1 der Vereinbarung eine neue Fassung.

##### **II.**

Gemäß § 76 Abs. 4 der GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz vom 27.02.2003 (GVBl. LSA 5. 40) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA Nr. 46/2003 S. 352) das Landesverwaltungsamt.

Nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung bilden nunmehr die Stadt Möckern und die Gemeinden Tryppehna, Wallwitz und Zeddenick die Verwaltungsgemeinschaft Möckern.

Die Prüfung der o.g. Gemeinschaftsvereinbarung ergab, dass die Änderungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und die Beschlüsse rechtmäßig zustande gekommen sind.

Daher genehmige ich gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 5. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA 5. 130).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bormann

Siegel

## 434

### **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dannigkow und der Stadt Gommern**

#### **Präambel:**

Die Gemeinde Dannigkow mit dem Ortsteil Kressow und die Stadt Gommern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Gommern“.

Die vertragsschließenden Partner sind sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bis zum 31.12.2009 bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde,
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden,
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Gommern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden,

und dass die Errichtung der Einheitsgemeinde mit der vollen Übertragung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten erst nach der Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Gommern durch alle Bürger der gesamten neuen Einheitsgemeinde und mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 endgültig vollzogen sein wird. Der Gemeinderat von Dannigkow hat am 16.10.2003 beschlossen, dass die Gemeinde Dannigkow mit dem Ortsteil Kressow nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Gommern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Dannigkow sind nach § 17, Absatz 1, Satz 5 GO LSA i.V. mit § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss vom 05.11.2003 der Eingliederung der Gemeinde Dannigkow mit dem Ortsteil Kressow in die Stadt Gommern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Gommern und die Gemeinde Dannigkow folgende

#### **Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z.Zt. geltenden Fassung.

## **§ 1 Eingliederung**

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Dannigkow mit dem Ortsteil Kressow in die Stadt Gommern eingegliedert. Dannigkow wird damit Ortschaft von Gommern.

## **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Dannigkow auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gommern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Dannigkow haben im Verhältnis zur Stadt Gommern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Gommern, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Gommern stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie allen Einwohnern der Stadt Gommern zur Verfügung.

## **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Dannigkow gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter. Für den bisherigen Ortsteil Kressow wird der Name als Zusatz zur Ortschaftsbezeichnung geführt.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Gommern“ steht. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

**Dannigkow**  
Stadt Gommern

**Dannigkow/ Kressow**  
Stadt Gommern.

3. Die eingegliederte Gemeinde Dannigkow kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterführen.

## **§ 4 Ortschaftsverfassung, Aufgaben des Ortschaftsrates**

1. Für die eingegliederte Gemeinde Dannigkow wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.

Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Dannigkow die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters nimmt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Dannigkow die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahr.

Der 2009 zu wählende Ortschaftsrat wird gemäß § 86 (5) GO LSA gebildet.

Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.

2. Bei der erstmaligen Wahl zum Stadtrat Gommern bildet die eingegliederte Gemeinde Dannigkow gemäß § 7, Absatz 1 a KWG LSA einen Wahlbereich, der jedoch so groß sein muss, dass die Einwohnerzahl im Wahlbereich vervielfältigt um die gesetzliche Mitgliederzahl des Stadtrates und geteilt durch die Einwohnerzahl im Wahlgebiet mindestens den Wert „1“ erreicht. Wird dieser Wert nicht erreicht, so ist ein gemeinsamer Wahlbereich mit einer anderen Ortschaft der Stadt Gommern zu bilden.
3. Die Stadt Gommern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
  - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
  - die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,

- Pflege vorhandener Partnerschaften
- Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen.

Die dafür erforderlichen Mittel werden bis zum 31.12.2009 im Haushaltsplan der Stadt Gommern einzeln und direkt veranschlagt.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Gommern durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende weitere Aufgabe zur Erledigung:

- die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Dannigkow
- Diese Aufgabe ist befristet bis zum 31.12.2009.

4. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Das sind insbesondere:
  - die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Vermögen.
5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen.
6. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.
7. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende seiner Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
8. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
9. Die Ortschaften werden über die Termine des Stadtrates und seiner Ausschüsse informiert.

## § 5

### Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow zu erhalten und weiterzuentwickeln (**Anlage 1** zu den Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen).
2. Die Stadt Gommern wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
  - Begegnungsstätte, Zerbster Straße 36 a
  - Erhalt der sportlichen Anlagen und des Sportplatzes
  - Räumlichkeiten des Heimat- und Kulturvereines Dannigkow 1142 e.V.
  - Kinderspielplätze (Zum Blick; Friedhofstraße; Campingplatz)
  - Naherholungsgebiet
  - Freiwillige Feuerwehr
  - Gemeindebüro

Diese Verpflichtung der Stadt Gommern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Absatz 1, Nr. 4 GO LSA zu hören. In der Übergangszeit bis zum 31.12.2009 ist ein zustimmender Beschluss des Ortschaftsrates einzuholen.

3. Der Friedhof der Gemeinde, soweit er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in kommunaler Trägerschaft befindet, wird in den Bestand der Stadt Gommern aufgenommen.
4. Die Stadt Gommern wird sich um den Fortbestand der Arztprechstunden (in Abhängigkeit der Zustimmung durch die Ärzte) in der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow bemühen.
5. Für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze und Grünflächen ist das Bauamt der Einheitsgemeinde zuständig.
6. Die auf dem Grundstück Ernst-Thälmann-Straße 2 befindlichen Garagen und die Scheune in der Friedrichstraße 6 – 7 einschließlich Kellerräume werden zur Außenstelle des Bauhofes der Stadt Gommern.
7. Die eingegliederte Gemeinde Dannigkow wird weiterhin im Rahmen des ÖPNV in den Linienverkehr mit integriertem Schülerverkehr durch die Nahverkehrsgesellschaft des zuständigen Landkreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingebunden.
8. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, bleiben die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Dannigkow bestehen.

## § 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Gommern tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Dannigkow an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände (§ 15, Absätze 1 und 2 GKG LSA), Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Dannigkow angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Dannigkow an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Gommern über. Die Gemeinde Dannigkow tritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Gommern mit Wirkung zum 01.01.2005 aus.
2. Die von der Gemeinde Dannigkow bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nichts anderes vorsehen.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses, den Sitzungen des Stadtrates Gommern und den Verbandsversammlungen des WAZV Gommern, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen.
4. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
5. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Dannigkow gemäß **Anlage 3** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Gommern über.
6. Das Recht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Dannigkow fort. Die Stadt Gommern tritt kraft Gesetz mit der Eingliederung in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes der Gemeinde Dannigkow ein.

Die Stadt Gommern stellt mit der Ortschaft Dannigkow aufgrund der gleichen Abwasserentsorgung ein einheitliches Abrechnungsgebiet dar.



7. Die einzugliedernde Gemeinde Dannigkow sichert zu, dass außer den in der **Anlage 2** benannten Verbindlichkeiten, Verträgen und Bürgschaften keine weiteren Verpflichtungen bestehen.

## § 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Dannigkow gilt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Gommern hat mit Ausnahme

- der Campingplatzgebührensatzung \*)
- der Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer \*)

bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.

\*) Diese Satzungen gelten im Gebiet der der eingegliederten Gemeinde Dannigkow fort, soweit gesetzliche und kommunalrechtliche Bestimmungen dem nicht widersprechen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Gommern nach entsprechender Verkündung. Der Ortschaftsrat ist vorher zu hören.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Gommern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

## § 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dannigkow bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.
2. Die Gemeinde Dannigkow sichert zu, dass sie sich vom Abschluß der Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gommern Nachteile bringen könnten.

## § 9 Steuern

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Dannigkow bis zum 31.12.2009 in der bisherigen Höhe fort. Nach dieser Übergangsphase gelten vom 01.01.2010 die Hebesätze der Stadt Gommern auch im Eingliederungsgebiet.
2. Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Dannigkow in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31.12.2009 fort.
3. Die Steuersätze der Zweitwohnungssteuer werden bei Erfordernis dem marktüblichen Preisindex angepasst.

## § 10 Investitionen

1. Die Stadt Gommern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow vorhandenen Mittel für Investitionen, die noch vorhandenen pauschalen Investitionszuweisungen, die Mittel der Investitionshilfe, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken gemäß **Anlage 3** bis zum 31.12.2009 in der dann eingegliederten Gemeinde Dannigkow verwenden.
2. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Dannigkow begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow gesichert ist (**Anlage 4**).
3. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbständigen Gemeinde Dannigkow, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2003 sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbständige Gemeinde Dannigkow hierfür Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der vor dem 31.12.2003 festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden. Die in der **Anlage 5** aufgeführten Vorhaben werden jedoch, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der Gemeinde Dannigkow gesichert ist, nach dem dortigen Zeitplan umgesetzt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.
4. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbständigen Gemeinde Dannigkow sollen, vorbehaltlich der möglichen Finanzierung und der Zustimmung zuständiger Dritter bei überregionalen Maßnahmen, im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern berücksichtigt werden. (**Anlage 6**)
5. Ziffer 1 – 4 gelten nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art bestehen. In diesen Fällen sind die vorhandenen Mittel ohne Rücksicht der Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen der Gemeinde Dannigkow zu verwenden.

### § 11 Verwaltungsdienstleistungen

1. Der Ortschaft Dannigkow wird eine bürgernahe Verwaltung gewährleistet.
2. Die Durchführung von regelmäßigen Sprechzeiten in der Ortschaft wird gewährleistet.

### § 12 Gemeindebedienstete

1. Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow (gemäß Stellenplan der Gemeinde Dannigkow) treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Gommern über.
2. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow (gemäß Stellenplan der Gemeinde Dannigkow) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen von der Einheitsgemeinde übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die Beschäftigungszeiten des zu übernehmenden Personals werden gemäß § 19 (2) BAT-O, § 6 (2) BMT-G-O angerechnet.
3. Die einzugliedernde Gemeinde Dannigkow wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Gommern vornehmen.

### § 13 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises und stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Dannigkow entsprechend § 2, Nr. 2 in vollem Umfang zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Grundschule Gommern
- Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern Europagymnasium Gommern.

Der Erhalt aller 3 Schulformen ist für die zukünftige kommunale Entwicklung der Region um Gommern, auch als kulturelles Zentrum, von großer Bedeutung.

**§ 14  
Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Gommern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Gommern fort und wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert.  
Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik verbleibt in der Ortschaft.
3. Die bisherige Gemeindewehrleitung wird zur Ortswehrleitung der Ortschaft Dannigkow.

**§ 15  
Schiedsmannbezirk**

Für die Stadt Gommern steht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zur Verfügung.

**§ 16  
Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 17  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land – zum 01.01.2005 in Kraft.

Gommern, den 05.11.2003

Dannigkow, den 05.11.2003

für die Stadt Gommern

für die Gemeinde Dannigkow

.....  
P e t e r s e n  
Bürgermeister

Siegel

.....  
W e g e n e r  
Bürgermeister

Siegel

**Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dannigkow und der Stadt Gommern vom 05.11.2003**

**Anlage 1**

## § 5 (1) Vereine und Organisationen

- Heimat- und Kulturverein Dannigkow 1142 e.V.
- Freiwillige Feuerwehr
- Tauchklub Aqua – Aero
- Sportverein Dannigkow

### Veranstaltungen

- Kranzniederlegung 5. April 1813 gemeinsam mit den „Historischen Truppen“
- Osterfeuer am Ostersonnabend
- 1. Mai – Feierlichkeiten
- Dorf- und Kinderfest
- Rentnerweihnachtsfeier am 1. Advent
- Halloween am 31.10. des jeweiligen Jahres
- Feuerwehrvergnügen
- Runde Jahresfeiern der erstmaligen Erwähnung von Dannigkow

### Anlage 2

## § 6 (2) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

- Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern
- BQG mbH Gommern – 12 % des Stammkapitals
- Kommunalwirtschaft Sachsen- Anhalt (KOWISA) – 79 Punkte
- Verband der Campingplatzbetreiber des Landes Sachsen- Anhalt
- Unterhaltungsverband Ehle-Ihle
- Kommunaler Schadenausgleich
- Gemeindeunfallversicherung
- Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G.
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Schlauchverbund der Feuerwehrtechnischen Zentrale des JL

### Verträge

- Erbbaupachtvertrag Gem. Dannigkow/ Müller – Campingplatz
- Erbbaupachtvertrag Gem. Dannigkow/ Richter – Campingplatz
- Pachtvertrag Gem. Dannigkow/ Schröder – Campingplatz
- Pachtvertrag Gemeinde Dannigkow/ EG Arndt/ Richter – Sportplatz
- Pachtvertrag Gemeinde Dannigkow/ EG Arndt/ Richter – Irrgarten
- Pachtvertrag Gem. Dannigkow/ EG Wildner/ Illies – Feuerwehrgerätehaus
- Pachtvertrag Gem. Dannigkow/ Bruchmüller – Parkplatz
- Rahmenvertrag Gem. Dannigkow/ AVACON
- Nutzungsvertrag Gem. Dannigkow/ Wiedenroth – Spielplatzfläche
- Rechtsberatervertrag Gem. Dannigkow/ RA Bögemann
- Pachtvertrag Gem. Dannigkow/ EG Schröder über eine Teilfläche von ca. 300 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 247/ 105, Flur 1
- Pachtvertrag Gem. Dannigkow/ Herrn Hombeck über eine Teilfläche von ca. 110 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 203/ 65, Flur 1
- Dienstleistungsvertrag Gem. Dannigkow/ Wohnungs GmbH Gommern über die Verwaltung der kommunalen Wohnungen

### Sonstige Verpflichtungen der einzugliedernden Gemeinde Dannigkow

- Gerichtsverfahren Gemeinde Dannigkow gegen den Bund zur Zuordnung von Grund und Boden im Naherholungsgebiet

### Anlage 3

### **§ 6 (3)**

#### **Bewegliches und unbewegliches Eigentum der eingegliederten Gemeinde**

- Gemeindebüro, Grundstück Ernst-Thälmann-Straße 2 mit Werkstatt und Garagen
- Mehrfamilienwohnhaus, Grundstück Friedrichstraße 6
- Mehrfamilienwohnhaus, Grundstück Friedrichstraße 7
- Scheune, Friedrichstraße 6 und 7
- Begegnungsstätte, Zerbster Straße 36 a
- Feuerwehrhaus
- Feuerwehrgerätehaus
- Friedhof mit Feierhalle
- Wohnhaus Ernst-Thälmann- Straße 6 b
- Bungalowgebäude in der Naherholung
- Zwei Stück Sanitärcontainer
- Bungalowflächen in der Naherholung
- Werkstattausrüstungen
- Sonstige kommunale Straßen, Wege, Plätze, Acker- und Waldflächen u. a. Grundstücksflächen
- Sonstiges bewegliches Inventar

#### **Anlage 4**

### **§ 10 (2)**

#### **Begonnene Baumaßnahmen**

- grundhafter Ausbau der Friedrichstraße „Dorferneuerungsprogramm“
- Dachsanierung und Anbau für die Begegnungsstätte „Dorferneuerung“
- Rolltoreinbau im Feuerwehrgerätehaus
- Sanierung Friedhofsmauer

#### **Anlage 5**

### **§ 10 (3)**

#### **Investitionsvorhaben gemäß mittelfristiger Finanzplanung 2003**

- Maßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungsplanes, davon:
  - grundhafter Ausbau der Friedhofstraße (Zubringerstraße für die Ortsumgehung)
  - Gehweg Pretziener Straße mit Oberflächenwasserabführung
  - grundhafter Ausbau der Martin-Schwantes-Straße, 1. BA
  - Dachsanierung Feuerwehrgerätehaus

#### **Anlage 6**

### **§ 10 (4)**

#### **Weitere geplante Investitionsvorhaben zur Berücksichtigung in der Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern**

- Löschwasserversorgung
- weitere Erschließung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur des Naherholungsgebietes
- grundhafter Ausbau der Martin-Schwantes-Straße, 2. BA
- Ausbau des Prödeler Weges in Kressow
- Ausbau der Straße in der Siedlung
- Ausgestaltung Platzbereiche

---

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat  
Z: 15 46 17

**Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Dannigkow in die Stadt Gommern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 5. November 2003
2. Genehmigungsantrag vom 3. Dezember 2003, hier eingegangen am 5. Dezember 2003

### **Genehmigung**

#### **I.**

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Dannigkow und der Stadt Gommern am 5. November 2003 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Dannigkow in die Stadt Gommern mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Begründung:

Der Gemeinderat Dannigkow hat am 16. Oktober 2003 unter der Beschluss-Nr. 20/2003 und der Stadtrat Gommern am 5. November 2003 unter der Beschluss-Nr. 206/2003 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Dannigkow in die Stadt Gommern beschlossen und nach Unterzeichnung am 5. November 2003 hier mit Schreiben vom 3. Dezember 2003 vorgelegt. Der Antrag ist hier am 5. Dezember 2003 eingegangen.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Dannigkow am 21. April 2002 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Dannigkow und die Stadt Gommern ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

#### **II.**

Von der Genehmigung war § 4 Abs. 2 auszunehmen, denn die dort zugrunde gelegte Gesetzesvorschrift ist bereits mit dem ersten Vorschaltgesetz außer Kraft und danach nicht wieder in Kraft gesetzt worden. Zudem regelt die am 12. Dezember 2003 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossene neue Fassung des § 7 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Wahlbereiche bei Vertretungswahlen. Das geltende Recht ist mit dem Wortlaut der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vereinbar.

#### **III.**

Die Gemeinde Dannigkow ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gommern. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Eingemeindung zum 1. Januar 2005 wirksam werden soll.

Mit der Eingemeindung in die Stadt Gommern scheidet die Gemeinde Dannigkow gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Gommern aus. Einer Genehmigung des Ausscheidens bedarf es nicht, denn die Absätze 2 und 3 des § 84 GO LSA finden in diesem Fall keine Anwendung (vgl. § 84 Abs. 5 GO LSA).

#### **IV.**

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält einige redaktionelle Mängel. Sie sind jedoch nicht so gravierend, dass sie eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, auf die jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit hingewiesen werden soll.

1. Der in der Präambel gewählte Wortlaut ist vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalreform dahingehend zu verstehen, als weitere Gebietsänderungen anstehen werden und deshalb die abgeschlossene Vereinbarung von einer Übergangsphase geprägt sei. Des Weiteren ist der letzte Absatz der Präambel dahingehend auszulegen als unter dem dort aufgeführten Jahr 2010 der Abschluss der Kommunalreform gemäß dem Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in der geltenden Fassung gemeint ist. Hinsichtlich der Gemeinde Dannigkow tritt die Stadt Gommern mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung bereits zum 1. Januar 2005 ohne Einschränkung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Dannigkow ein.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist dahingehend zu verstehen, als hier der am 13. Juni 2004 zu wählende Gemeinderat gemeint ist. In der Folge ist § 4 Abs. 1 Satz 3 dahingehend auszulegen, als der bisherige

- ehrenamtliche Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode wahrnimmt.
3. Die unter § 4 Abs. 3 letzter Satz festgelegte Frist ist im Zusammenhang mit den Ausführungen in Punkt 1 zu sehen.
  4. § 4 Abs. 7 ist dahingehend zu verstehen als, hier der jetzige Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahrnimmt, gemeint ist.
  5. Der letzte Satz des § 5 Abs. 2 ist als Vorschlags- und Anhörungsrecht im Sinne des § 87 Abs. GO LSA auszulegen. Ein Zustimmungsrecht im Sinne eines zustimmenden Beschlusses sieht § 87 GO LSA nicht vor. Insofern ist das dort gesetzte Datum ohne Bedeutung.

**V.**

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich. Sollen die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen werden, ist diese erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 12. März 2004

gez. Lothar Finzelberg - gesiegelt-

Der Gemeinderat Dannigkow ist mit Beschluss Nr. 04/2004 vom 16.09.2004 und der Stadtrat Gommern ist mit Beschluss Nr. 10/2004 vom 15.09.2004 der Genehmigungsverfügung vom 12.03.2004 beigetreten.

**435**

**Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Karith  
und der Stadt Gommern**

**Präambel:**

Die Gemeinde Karith mit dem Ortsteil Pöthen und die Stadt Gommern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Gommern“.

Die vertragschließenden Partner sind sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bis zum 31.12.2009 bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde,
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden,
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Gommern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden,

und dass die Errichtung der Einheitsgemeinde mit der vollen Übertragung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten erst nach der Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Gommern durch alle Bürger der gesamten neuen Einheitsgemeinde und mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 endgültig vollzogen sein wird.

Der Gemeinderat von Karith hat am 24.02.2004 beschlossen, dass die Gemeinde Karith mit dem Ortsteil Pöthen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Gommern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Karith sind nach § 17, Absatz 1, Satz 5 GO LSA i.V. mit § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss vom 03.03.2004 der Eingliederung der Gemeinde Karith mit dem Ortsteil Pöthen in die Stadt Gommern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Gommern und die Gemeinde Karith folgende

### **Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z.Zt. geltenden Fassung.

#### **§ 1 Eingliederung**

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Karith mit dem Ortsteil Pöthen in die Stadt Gommern eingegliedert. Karith wird damit Ortschaft von Gommern.

#### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Karith auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gommern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Karith haben im Verhältnis zur Stadt Gommern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Gommern, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Gommern stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie allen Einwohnern der Stadt Gommern zur Verfügung.

#### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Karith gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter. Für den bisherigen Ortsteil Pöthen wird der Name als Zusatz zur Ortschaftsbezeichnung geführt.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Gommern“ steht. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

**Karith**  
Stadt Gommern

**Karith/ Pöthen**  
Stadt Gommern.

3. Die eingegliederte Gemeinde Karith kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterführen.

#### **§ 4 Ortschaftsverfassung, Aufgaben des Ortschaftsrates**

1. Für die eingegliederte Gemeinde Karith wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.

Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der am 13.06.2004 zu wählende Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde Karith die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Karith nimmt die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, wahr.

Der künftig zu wählende Ortschaftsrat wird gemäß § 86 (5) GO LSA gebildet und soll aus 7 Mitgliedern bestehen.

Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.



2. Gemäß § 46, Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes findet eine einzelne Neuwahl des Stadtrates nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung statt, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Die Stadt Gommern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
  - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
  - die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
  - Pflege vorhandener Partnerschaften
  - Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen.

Die dafür erforderlichen Mittel werden bis zum 31.12.2009 im Haushaltsplan der Stadt Gommern einzeln und direkt veranschlagt.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Gommern durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende weitere Aufgabe zur Erledigung:

- die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Karith

Diese Aufgabe ist befristet bis zum 31.12.2009.

4. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Das sind insbesondere:
  - die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindefestsetzungen,
  - der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.
5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen.
6. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.
7. Die Aufwandsentschädigung für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahrnimmt, wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
8. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
9. Die Ortschaften werden über die Termine des Stadtrates und seiner Ausschüsse informiert.

## § 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Karith zu erhalten und weiterzuentwickeln (**Anlage 1** zu den Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen).
2. Die Stadt Gommern wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:

- Pöthener Park mit Kinderspielplatz
- Erhalt des Biotops Wiesenteich
- Freiwillige Feuerwehr Karith
- Gemeindezentrum mit Jugendklub und Büro des Ortsbürgermeisters

Diese Verpflichtung der Stadt Gommern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Absatz 1, Nr. 4 GO LSA zu hören.

In der Übergangszeit bis zum 31.12.2009 ist ein zustimmender Beschluss des Ortschaftsrates einzuholen.

3. Der Friedhof der Gemeinde, soweit er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in kommunaler Trägerschaft befindet, wird in den Bestand der Stadt Gommern aufgenommen.
4. Die Stadt Gommern wird sich um den Fortbestand der Arztprechstunden (in Abhängigkeit der Zustimmung durch die Ärzte) in der einzugliedernden Gemeinde Karith bemühen.
5. Für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze und Grünflächen ist das Bauamt der Einheitsgemeinde zuständig.
6. Die eingegliederte Gemeinde Karith wird weiterhin im Rahmen des ÖPNV in den Linienverkehr mit integriertem Schülerverkehr durch die Nahverkehrsgesellschaft des zuständigen Landkreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingebunden.
7. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, bleiben die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Karith bestehen.

## § 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Gommern tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Karith an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände (§ 15, Absätze 1 und 2 GKG LSA), Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Karith angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Karith an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Gommern über.  
Die Gemeinde Karith tritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Gommern mit Wirkung zum 01.01.2005 aus.
2. Die von der Gemeinde Karith bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nichts anderes vorsehen.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu den Sitzungen des Stadtrates Gommern und den Verbandsversammlungen des WAZV Gommern, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen.
4. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Karith in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
5. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Karith gemäß **Anlage 3** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Gommern über.
6. Das Recht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Karith fort. Die Stadt Gommern tritt kraft Gesetz mit der Eingliederung in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes der Gemeinde Karith ein.

Die Stadt Gommern stellt mit der Ortschaft Karith aufgrund der gleichen Abwasserentsorgung ein einheitliches Abrechnungsgebiet dar.

- Die einzugliedernde Gemeinde Karith sichert zu, dass außer den in der **Anlage 2** benannten Verbindlichkeiten, Verträgen und Bürgschaften keine weiteren Verpflichtungen bestehen.

### **§ 7 Ortsrecht**

- Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Karith gilt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Gommern hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.

- Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Karith nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Gommern nach entsprechender Verkündung. Der Ortschaftsrat ist vorher zu hören.
- Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Gommern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
- Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
- Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

### **§ 8 Haushaltsführung**

- Die Haushaltssatzung der Gemeinde Karith bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.
- Die Gemeinde Karith sichert zu, dass sie sich vom Abschluß der Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gommern Nachteile bringen könnten.

### **§ 9 Steuern**

- Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Karith bis zum 31.12.2009 in der bisherigen Höhe fort. Nach dieser Übergangsphase gelten vom 01.01.2010 die Hebesätze der Stadt Gommern auch im Eingliederungsgebiet.
- Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Karith in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31.12.2009 fort.
- Die Hebe- und Steuersätze zu 1 und 2 können schon vor dem 31.12.2009 geändert werden, wenn der Ortschaftsrat dem zustimmt.

### **§ 10 Investitionen**

- Die Stadt Gommern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Karith vorhandenen Mittel für Investitionen, die noch vorhandenen pauschalen Investitionszuweisungen, die Mittel der Investitionshilfe, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken gemäß **Anlage 3** bis zum 31.12.2009 in der dann eingegliederten Gemeinde Karith verwenden.

2. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Karith begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der einzugliedernden Gemeinde Karith gesichert ist (**Anlage 4**).
3. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbständigen Gemeinde Karith, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2004 sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbständige Gemeinde Karith hierfür Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der vor dem 31.12.2004 festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden. Die in der **Anlage 5** aufgeführten Vorhaben werden jedoch, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der Gemeinde Karith gesichert ist, nach dem dortigen Zeitplan umgesetzt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.  
Änderungen des Investitionsprogramms für die Jahre 2005 bis 2007 (mittelfristige Finanzplanung im Haushaltsplan 2004) sind im Rahmen des durch den Gemeinderat Karith bereits beschlossenen jährlichen Finanzvolumens möglich.
4. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbständigen Gemeinde Karith sollen, vorbehaltlich der möglichen Finanzierung und der Zustimmung zuständiger Dritter bei überregionalen Maßnahmen, im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern berücksichtigt werden. (**Anlage 6**)
5. Ziffer 1 - 4 gelten nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art bestehen. In diesen Fällen sind die vorhandenen Mittel ohne Rücksicht der Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen der Gemeinde Karith zu verwenden.

#### **§ 11**

#### **Verwaltungsdienstleistungen**

1. Der Ortschaft Karith wird eine bürgernahe Verwaltung gewährleistet.
2. Die Durchführung von regelmäßigen Sprechzeiten in der Ortschaft wird gewährleistet.

#### **§ 12**

#### **Gemeindebedienstete**

1. Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Karith treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Gommern über.
2. Die einzugliedernde Gemeinde Karith wird vom Abschluß der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Gommern vornehmen.

#### **§ 13**

#### **Schulwesen**

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises und stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Karith entsprechend § 2, Nr. 2 in vollem Umfang zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Grundschule Gommern
- Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern
- Europagymnasium Gommern.

Der Erhalt aller 3 Schulformen ist für die zukünftige kommunale Entwicklung der Region um Gommern, auch als kulturelles Zentrum, von großer Bedeutung.

#### **§ 14**

#### **Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Gommern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Karith besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Gommern fort und wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert.  
Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik verbleibt in der Ortschaft.
3. Die bisherige Gemeindefeuerwehrleitung wird zur Ortswehrleitung der Ortschaft Karith.

**§ 15  
Schiedsmannbezirk**

Für die Stadt Gommern steht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zur Verfügung.

**§ 16  
Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 17  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land – zum 01.01.2005 in Kraft.

Gommern, den 03.03.2004

Karith, den 03.03.2004

für die Stadt Gommern

für die Gemeinde Karith

.....  
P e t e r s e n  
Bürgermeister

(Siegel)

.....  
S i m o n  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Karith und der Stadt Gommern vom 03.03.2004**

**Anlage 1**

**§ 5 (1)  
Vereine und Organisationen**

- Karither Sportverein e. V.
- Freiwillige Feuerwehr Karith

**Veranstaltungen**

- Osterfeuer am Ostersonnabend
- Aufstellen des Maibaumes und Tanz
- Kinderfest im Juni des jeweiligen Jahres

- Pöthener Parkfest im August des jeweiligen Jahres
- Ringreiten zum 03.10. des jeweiligen Jahres
- Rentnerweihnachtsfeier
- Feuerwehrvergnügen
- Runde Jahresfeiern der erstmaligen Erwähnung von Karith

## **Anlage 2**

### **§ 6 (4)**

#### **Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen**

- Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern
- BQG mbH Gommern - 12 % des Stammkapitals
- Kommunalwirtschaft Sachsen- Anhalt (KOWISA) – 59 Punkte
- Unterhaltungsverband Ehle-Ihle
- Kommunaler Schadenausgleich
- Gemeindeunfallversicherung
- Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G.
- Schlauchverbund der Feuerwehrtechnischen Zentrale des JL

### **Verträge**

- Wartungsvertrag Heizung FFW Karith mit Fa. B. Herzlieb, Gommern
- Betreuungsvertrag zur Dorferneuerung mit der Fa. IVW GmbH Magdeburg
- Rahmenvertrag mit der AVACON vom 24.10.2002 zur Lieferung von Elektroenergie
- Vertrag mit der FA. AVACON vom 06.12.2001 zur Lieferung von Gas
- Vertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten der ehemaligen Parkgaststätte in Pöthen durch den Karither Sportverein 53 e. V.
- Nutzungsvertrag Herr von Zitzewitz/ Gemeinde Karith 22.02.2000/ 10.03.2000
- Städtebaulicher Vertrag Gemeinde Karith/ Fa. Ökotec zum Betreiben von Windenergieanlagen
- Wartungsvertrag Heizung Gemeindezentrum mit der Fa. VTB Burg

### **Sonstige Verpflichtungen der einzugliedernden Gemeinde Karith**

- keine

## **Anlage 3**

### **§ 6 (5)**

#### **Bewegliches und unbewegliches Eigentum der eingegliederten Gemeinde Karith**

- Gemeindezentrum mit Parkplatz
- Mehrfamilienwohnhaus, Grundstück Thälmannplatz 5 a und 5 b
- Mehrfamilienwohnhaus, Grundstück Thälmannstraße 4
- Pöthener Parkanlage
- Feuerwehrgerätehaus mit Ausstattung
- Sonstige kommunale Straßen, Wege, Plätze, Acker- und Waldflächen u. a. Grundstücksflächen
- Sonstiges bewegliches Inventar

## **Anlage 4**

### **§ 10 (2)**

#### **Begonnene Baumaßnahmen**

- Dach Feuerwehr-Nebengebäude
- Errichtung eines Fuß- und Radweges von Pöthen nach Gommern
- Beleuchtung Gommeraner Straße

## **Anlage 5**

**§ 10 (3)**  
**Investitionsvorhaben gemäß mittelfristiger Finanzplanung 2004**

- Maßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungsplanes, davon:
  - Gehweg Thälmannstraße
  - Straßenentwässerung Thälmannstraße
- Gestaltung des Parkplatzes am Gemeindezentrum
- Erneuerung Fußboden im Gemeindezentrum

**Anlage 6**

**§ 10 (4)**  
**Weitere geplante Investitionsvorhaben zur Berücksichtigung in der Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern**

- Errichtung eines Fuß- und Radweges von Pöthen nach Gommern
- Ausbau der Straße am Thälmannplatz
- Löschfahrzeug LF 8
- Straßenbau und Beleuchtung Nedlitzer Weg

---

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat  
AZ: 15 47 17

**Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Karith in die Stadt Gommern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 3. März 2004
2. Genehmigungsantrag vom 16. März 2004, hier eingegangen am 22. März 2004

**Genehmigung**

**I.**

1. Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Karith und der Stadt Gommern am 3. März 2004 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Karith in die Stadt Gommern mit Ausnahme des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 14 Abs. 2 der Vereinbarung.
2. Hinsichtlich der auszunehmenden Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung sind Beitrittsbeschlüsse der Beteiligten zu fassen.
3. Die Eingemeindung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

Begründung:

Der Gemeinderat Karith hat am 24. Februar 2004 unter der Beschluss Nr.:03/2004 und der Stadtrat Gommern am 3. März 2004 unter der Beschluss Nr.: 220/2004 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Karith in die Stadt Gommern beschlossen und nach Unterzeichnung am 3. März 2004 hier mit Schreiben vom 16. März 2004 vorgelegt.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Karith am 30. September 2001 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Karith und die Stadt Gommern ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

**II.**

...

Von der Genehmigung waren im Einzelnen auszunehmen:

1. § 4 Abs. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung  
 Nach dieser Bestimmung überträgt die Stadt Gommern durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Diese Regelung widerspricht dem § 87 GO LSA.  
 Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 GO LSA kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, übertragen. Nach den Ziffern 4 und 5 dieser Vorschrift zählen hierzu im Rahmen der in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenze Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen.  
 Mithin kann die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen dem Ortschaftsrat nicht übertragen werden. Zuständig ist diesbezüglich ausschließlich der Stadtrat der Stadt Gommern gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA. Die entsprechende Bestimmung der Vereinbarung ist daher von der Genehmigung auszunehmen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 4 der Gebietsänderungsvereinbarung  
 Die Regelung macht für einen Übergangszeitraum den weiteren Bestand und Betrieb der in § 5 Abs. 2 aufgezählten gemeindlichen Einrichtungen von einem zustimmenden Beschluss des Ortschaftsrates abhängig. Aufgaben und Rechte des Ortschaftsrates werden durch § 87 GO LSA abschließend geregelt. Das Recht, Entscheidungen des Gemeinderates von einem Beschluss des Ortschaftsrates abhängig zu machen, ist gesetzlich nicht vorgesehen.
3. § 14 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung  
 Die Entscheidung, dass die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft verbleiben soll, obliegt dem Bürgermeister als originäre Aufgabe. Nach § 63 Abs. 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Gemeindeverwaltung verantwortlich. Da in diesem Regelungszusammenhang keine Aufgaben des Gemeinderates betroffen sind, können sie nicht Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen einer Eingemeindung nach den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA sein.  
 Hinsichtlich der auszunehmenden Regelungen sind **Beitrittsbeschlüsse** beider Beteiligten erforderlich, da die Änderungen, die die Gebietsänderungsvereinbarung durch die Ausnahmen von der Genehmigung bzw. durch die Auflage erfährt, insbesondere das Verhältnis zwischen den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat sowie die Befugnisse des Ortsbürgermeisters betreffen. Sie verändern den Vertrag, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beteiligten ihn unter diesen Voraussetzungen nicht abgeschlossen hätten.

### III.

Die Gemeinde Karith ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gommern. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Eingemeindung zum 1. Januar 2005 wirksam werden soll. Mit der Eingemeindung in die Stadt Gommern scheidet die Gemeinde Karith gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Gommern aus. Einer Genehmigung des Ausscheidens bedarf es nicht, denn die Absätze 2 und 3 des § 84 GO LSA finden in diesem Fall keine Anwendung (vgl. § 84 Abs. 5 GO LSA).

### IV.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält einige redaktionelle Mängel. Sie sind aber nicht so gravierend, dass sie eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, auf die jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit hingewiesen werden soll.

1. Der in der Präambel gewählte Wortlaut ist vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalreform dahingehend zu verstehen, als weitere Gebietsänderungen anstehen und deshalb die abgeschlossene Vereinbarung von einer Übergangsphase geprägt sei. Des Weiteren ist der letzte Satz des Absatzes 2 der Präambel dahingehend auszulegen, als unter dem dort aufgeführten Jahr 2010 der Abschluss der Kommunalreform gemäß dem Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in der z. Zt. geltenden Fassung gemeint ist. Hinsichtlich der Gemeinde Karith tritt die Stadt Gommern mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung bereits zum 1. Januar 2005 ohne Einschränkungen in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Karith ein.
2. Die unter § 4 Abs. 3 letzter Satz der Vereinbarung festgelegte Frist ist im Zusammenhang mit den Ausführungen in Punkt 1 zu verstehen.

### VI.



Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich. Sollten die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen werden, ist diese erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 10. Mai 2004

gez: Lothar Finzelberg

-gesiegelt-

Der Gemeinderat Karith ist mit Beschluss Nr. 04/2004 vom 31.08.2004 und der Stadtrat Gommern ist mit Beschluss Nr. 12/2004 vom 15.09.2004 der Genehmigungsverfügung vom 10.05.2004 beigetreten.

**436**

**Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Vehlitz  
und der Stadt Gommern**

**Präambel:**

Die Gemeinde Vehlitz und die Stadt Gommern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Gommern“.

Die vertragschließenden Partner sind sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bis zum 31.12.2009 bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde,
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden,
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Gommern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden,

und dass die Errichtung der Einheitsgemeinde mit der vollen Übertragung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten erst nach der Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Gommern durch alle Bürger der gesamten neuen Einheitsgemeinde und mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 endgültig vollzogen sein wird.

Der Gemeinderat von Vehlitz hat am 23.02.2004 beschlossen, dass die Gemeinde Vehlitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Gommern eingliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Vehlitz sind nach § 17, Absatz 1, Satz 5 GO LSA i. V. mit § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss vom 03.03.2004 der Eingliederung der Gemeinde Vehlitz in die Stadt Gommern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Gommern und die Gemeinde Vehlitz folgende

**Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

**§ 1  
Eingliederung**

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Vehlitz in die Stadt Gommern eingegliedert. Vehlitz wird damit Ortschaft von Gommern.

## **§ 2**

### **Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Vehlitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gommern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Vehlitz haben im Verhältnis zur Stadt Gommern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Gommern, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Gommern stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie allen Einwohnern der Stadt Gommern zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Vehlitz gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Gommern“ steht. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

**Vehlitz**  
Stadt Gommern.

3. Die eingegliederte Gemeinde Vehlitz kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterführen.

## **§ 4**

### **Ortschaftsverfassung, Aufgaben des Ortschaftsrates**

1. Für die eingegliederte Gemeinde Vehlitz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.

Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der am 13.06.2004 zu wählende Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz nimmt die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, wahr.

Der künftig zu wählende Ortschaftsrat wird gemäß § 86 (5) GO LSA gebildet und soll aus 5 Mitgliedern bestehen.

Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.

2. Gemäß § 46, Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes findet eine einzelne Neuwahl des Stadtrates nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung statt, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Die Stadt Gommern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
  - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
  - die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
  - Pflege vorhandener Partnerschaften
  - Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen.

Die dafür erforderlichen Mittel werden bis zum 31.12.2009 im Haushaltsplan der Stadt Gommern einzeln und direkt veranschlagt.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Gommern durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende weitere Aufgabe zur Erledigung:

- die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Vehlitz.

Diese Aufgabe ist befristet bis zum 31.12.2009.

4. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Das sind insbesondere:
  - die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.
5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen.
6. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.
7. Die Aufwandsentschädigung für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahrnimmt, wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
8. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
9. Die Ortschaften werden über die Termine des Stadtrates und seiner Ausschüsse informiert.

## § 5

### Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz zu erhalten und weiterzuentwickeln (**Anlage 1** zu den Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen).
2. Die Stadt Gommern wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
  - Rathaus mit Begegnungsstätte
  - FFW Vehlitz (neue und alte)
  - Trauerhalle auf dem Friedhof
  - Festwiese mit Kinderspielplatz
  - Gemeindegewirtschaftshof Ernst - Thälmann - Str. 19 a

Diese Verpflichtung der Stadt Gommern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Absatz 1, Nr. 4 GO LSA zu hören. In der Übergangszeit bis zum 31.12.2009 ist ein zustimmender Beschluss des Ortschaftsrates einzuholen.

3. Der Friedhof der Gemeinde, soweit er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in kommunaler Trägerschaft befindet, wird in den Bestand der Stadt Gommern aufgenommen.
4. Die Stadt Gommern wird sich um den Fortbestand der Arztprechstunden (in Abhängigkeit der Zustimmung durch die Ärzte) in der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz bemühen.
5. Für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze und Grünflächen ist das Bauamt der Einheitsgemeinde zuständig.
6. Die eingegliederte Gemeinde Vehlitz wird weiterhin im Rahmen des ÖPNV in den Linienverkehr mit integriertem Schülerverkehr durch die Nahverkehrsgesellschaft des zuständigen Landkreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingebunden.
7. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, bleiben die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Vehlitz bestehen.

## § 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Gommern tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Vehlitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände (§ 15, Absätze 1 und 2 GKG LSA), Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Vehlitz angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Vehlitz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Gommern über.  
Die Gemeinde Vehlitz tritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Gommern mit Wirkung zum 01.01.2005 aus.
2. Die von der Gemeinde Vehlitz bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nichts anderes vorsehen.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu den Sitzungen des Stadtrates Gommern und den Verbandsversammlungen des WAZV Gommern, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen.
4. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
5. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Vehlitz gemäß **Anlage 3** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Gommern über.
6. Das Recht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Vehlitz fort. Die Stadt Gommern tritt kraft Gesetz mit der Eingliederung in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes der Gemeinde Vehlitz ein.

Die Stadt Gommern stellt mit der Ortschaft Vehlitz aufgrund der gleichen Abwasserentsorgung ein einheitliches Abrechnungsgebiet dar.

7. Die einzugliedernde Gemeinde Vehlitz sichert zu, dass außer den in der **Anlage 2** benannten Verbindlichkeiten, Verträgen und Bürgschaften keine weiteren Verpflichtungen bestehen.

## § 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Vehlitz gilt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Gommern hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Gommern nach entsprechender Verkündung. Der Ortschaftsrat ist vorher zu hören.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Gommern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung und zum Flurneuerungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

### § 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Vehlitz bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.
2. Die Gemeinde Vehlitz sichert zu, dass sie sich vom Abschluss der Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gommern Nachteile bringen könnten.

### § 9 Steuern

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Vehlitz bis zum 31.12.2009 in der bisherigen Höhe fort. Nach dieser Übergangsphase gelten vom 01.01.2010 die Hebesätze der Stadt Gommern auch im Eingliederungsgebiet.
2. Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Vehlitz in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31.12.2009 fort.
3. Die Hebe- und Steuersätze zu 1 und 2 können schon vor dem 31.12.2009 geändert werden, wenn der Ortschaftsrat dem zustimmt.

### § 10 Investitionen

1. Die Stadt Gommern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz vorhandenen Mittel für Investitionen, die noch vorhandenen pauschalen Investitionszuweisungen, die Mittel der Investitionshilfe, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken gemäß **Anlage 3** bis zum 31.12.2009 in der dann eingegliederten Gemeinde Vehlitz verwenden.
2. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Vehlitz begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz gesichert ist (**Anlage 4**).
3. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbständigen Gemeinde Vehlitz, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2004 sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbständige Gemeinde Vehlitz hierfür Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der vor dem 31.12.2004 festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden. Die in der **Anlage 5** aufgeführten Vorhaben werden jedoch, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der Gemeinde Vehlitz gesichert ist, nach dem dortigen Zeitplan umgesetzt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Änderungen des Investitionsprogramms für die Jahre 2005 bis 2007 (mittelfristige Finanzplanung im Haushaltsplan 2004) sind im Rahmen des durch den Gemeinderat Vehlitz bereits beschlossenen jährlichen Finanzvolumens möglich.

4. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbständigen Gemeinde Vehlitz sollen, vorbehaltlich der möglichen Finanzierung und der Zustimmung zuständiger Dritter bei überregionalen Maßnahmen, im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern berücksichtigt werden. (**Anlage 6**)
5. Ziffer 1 - 4 gelten nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art bestehen. In diesen Fällen sind die vorhandenen Mittel ohne Rücksicht der Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen der Gemeinde Vehlitz zu verwenden.

### **§ 11 Verwaltungsdienstleistungen**

1. Der Ortschaft Vehlitz wird eine bürgernahe Verwaltung gewährleistet.
2. Die Durchführung von regelmäßigen Sprechzeiten in der Ortschaft wird gewährleistet.

### **§ 12 Gemeindebedienstete**

1. Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Gommern über.
2. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz (gemäß Stellenplan der Gemeinde Vehlitz) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen von der Einheitsgemeinde übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die Beschäftigungszeiten des zu übernehmenden Personals werden gemäß § 19 (2) BAT-O, § 6 (2) BMT-G-O angerechnet.
3. Die einzugliedernde Gemeinde Vehlitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Gommern vornehmen

### **§ 13 Schulwesen**

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises und stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Vehlitz entsprechend § 2, Nr. 2 in vollem Umfang zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Grundschule Gommern
- Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern
- Europagymnasium Gommern.

Der Erhalt aller 3 Schulformen ist für die zukünftige kommunale Entwicklung der Region um Gommern, auch als kulturelles Zentrum, von großer Bedeutung.

### **§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Gommern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Gommern fort und wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert. Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik verbleibt in der Ortschaft.

3. Die bisherige Gemeindeführung wird zur Ortsföhrung der Ortschaft Vehlitz.

**§ 15  
Schiedsmannbezirk**

Für die Stadt Gommern steht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zur Verfügung.

**§ 16  
Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 17  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land – zum 01.01.2005 in Kraft.

Gommern, den 03.03.2004

Vehlitz, den 03.03.2004

für die Stadt Gommern

für die Gemeinde Vehlitz

.....  
P e t e r s e n  
Bürgermeister

Siegel

.....  
K ö l b e l  
Bürgermeisterin

Siegel

**Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Vehlitz und der Stadt Gommern  
vom 03.03.2004**

**Anlage 1**

**§ 5 (1)  
Vereine und Organisationen**

- FFW Vehlitz

**Veranstaltungen**

- Kranzniederlegung (5. April 1813)
- Osterfeuer
- 1. Mai-Feierlichkeiten
- Dorffest
- Seniorenweihnachtsfeier
- Feierlichkeit zur Ersterwähnung von Vehlitz (im Jahre 2008)

**Anlage 2**

**§ 6 (4)**  
**Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen**

- Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern
- BQG mbH Gommern - 12 % des Stammkapitals
- Kommunalwirtschaft Sachsen- Anhalt (KOWISA) – 59 Punkte
- Unterhaltungsverband Ehle-Ihle
- Kommunaler Schadenausgleich
- Gemeindeunfallversicherung
- Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G.
- Schlauchverbund der Feuerwehrtechnischen Zentrale des JL

**Verträge**

- Wartungsvertrag Heizung FFW Vehlitz mit Fa. Herzlieb, Gommern
- Mietvertrag mit der Wohnungsgesellschaft über Räume des Gemeindebüros
- Prüf- und Wartungsvertrag mit der Fa. Geue Landtechnik, Tor und Fahrzeug GmbH zur Wartung des Feuerwehrtores
- Rahmenvertrag Gemeinde Vehlitz/ AVACON vom 14.08.2002
- Dienstleistungsvertrag Gemeinde Vehlitz/ Wohnungs GmbH Gommern zur Verwaltung der kommunalen Wohnungen
- 2 Pachtverträge Gemeinde Vehlitz/ Herrn M. Lorbeer
- Pachtvertrag Gemeinde Vehlitz/ Ferkelproduktion Vehlitz GmbH & Co. KG
- Pachtvertrag Gemeinde Vehlitz/ Fam. S. u. M. Dehn

**Sonstige Verpflichtungen der einzugliedernden Gemeinde Vehlitz**

- keine

**Anlage 3**

**§ 6 (5)**  
**Bewegliches und unbewegliches Eigentum der eingegliederten Gemeinde Vehlitz**

- Rathaus mit Begegnungsstätte
- Trauerhalle
- alte und neue Feuerwehr
- Wirtschaftshof Ernst - Thälmann - Str. 19 a
- Wohngrundstücke Ernst - Thälmann - Straße 3 a, 65, 66
- kommunale Straßen, Wege und Plätze u. a. Vermögen

**Anlage 4**

**§ 10 (2)**  
**Begonnene Baumaßnahmen**

- keine

**Anlage 5**

**§ 10 (3)**  
**Investitionsvorhaben gemäß mittelfristiger Finanzplanung 2004**

- Ausbau der Wiesenstraße

**Anlage 6**

**§ 10 (4)**  
**Weitere geplante Investitionsvorhaben zur Berücksichtigung in der Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern**



- Radweg von Vehlitz nach Gommern
- Erweiterung der Trauerhalle
- Ausbau des Winkels
- Ausbau der Leninsiedlung
- Errichtung eines Bolzplatzes
- Gestaltung des westlichen Ufers der Ehle
- Errichtung eines Versorgungstraktes an der Festwiese
- ländlicher Wegebau

---

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat  
 AZ: 15 47 17

### **Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Vehlitz in die Stadt Gommern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 3. März 2004
2. Genehmigungsantrag vom 16. März 2004, hier eingegangen am 22. März 2004

### **Genehmigung**

#### **I.**

1. Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Vehlitz und der Stadt Gommern am 3. März 2004 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Vehlitz in die Stadt Gommern mit Ausnahme des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 14 Abs. 2 der Vereinbarung.
2. Hinsichtlich der auszunehmenden Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung sind Beitrittsbeschlüsse der Beteiligten zu fassen.
3. Die Eingemeindung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

#### Begründung:

Der Gemeinderat Vehlitz hat am 23. Februar 2004 unter der Beschluss Nr.:03/2004 und der Stadtrat Gommern am 3. März 2004 unter der Beschluss Nr.: 219/2004 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Vehlitz in die Stadt Gommern beschlossen und nach Unterzeichnung am 3. März 2004 hier mit Schreiben vom 16. März 2004 vorgelegt.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Vehlitz am 21. April 2002 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Vehlitz und die Stadt Gommern ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

#### **II.**

Von der Genehmigung waren im Einzelnen auszunehmen:

1. § 4 Abs. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung  
 Nach dieser Bestimmung überträgt die Stadt Gommern durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Diese Regelung widerspricht dem § 87 GO LSA.  
 Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 GO LSA kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, übertragen. Nach den Ziffern 4 und 5 dieser Vorschrift zählen hierzu im Rahmen der in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenze Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen.  
 Mithin kann die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen dem Ortschaftsrat nicht übertragen werden. Zuständig ist diesbezüglich ausschließlich der Stadtrat der Stadt Gommern gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA. Die entsprechende Bestimmung der Vereinbarung ist daher von der Genehmigung auszunehmen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 4 der Gebietsänderungsvereinbarung

Die Regelung macht für einen Übergangszeitraum den weiteren Bestand und Betrieb der in § 5 Abs. 2 aufgezählten gemeindlichen Einrichtungen von einem zustimmenden Beschluss des Ortschaftsrates abhängig. Aufgaben und Rechte des Ortschaftsrates werden durch § 87 GO LSA abschließend geregelt. Das Recht, Entscheidungen des Gemeinderates von einem Beschluss des Ortschaftsrates abhängig zu machen, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

3. § 14 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung

Die Entscheidung, dass die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft verbleiben soll, obliegt dem Bürgermeister als originäre Aufgabe. Nach § 63 Abs. 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Gemeindeverwaltung verantwortlich.

Da in diesem Regelungszusammenhang keine Aufgaben des Gemeinderates betroffen sind, können sie nicht Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen einer Eingemeindung nach den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA sein.

Hinsichtlich der auszunehmenden Regelungen sind **Beitrittsbeschlüsse** beider Beteiligten erforderlich, da die Änderungen, die die Gebietsänderungsvereinbarung durch die Ausnahmen von der Genehmigung bzw. durch die Auflage erfährt, insbesondere das Verhältnis zwischen den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat sowie die Befugnisse des Ortsbürgermeisters betreffen. Sie verändern den Vertrag, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beteiligten ihn unter diesen Voraussetzungen nicht abgeschlossen hätten.

### III.

Die Gemeinde Vehlitz ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gommern. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Eingemeindung zum 1. Januar 2005 wirksam werden soll. Mit der Eingemeindung in die Stadt Gommern scheidet die Gemeinde Vehlitz gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Gommern aus. Einer Genehmigung des Ausscheidens bedarf es nicht, denn die Absätze 2 und 3 des § 84 GO LSA finden in diesem Fall keine Anwendung (vgl. § 84 Abs. 5 GO LSA).

### IV.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält einige redaktionelle Mängel. Sie sind aber nicht so gravierend, dass sie eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, auf die jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit hingewiesen werden soll.

1. Der in der Präambel gewählte Wortlaut ist vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalreform dahingehend zu verstehen, als weitere Gebietsänderungen anstehen und deshalb die abgeschlossene Vereinbarung von einer Übergangsphase geprägt sei. Des Weiteren ist der letzte Satz des Absatzes 2 der Präambel dahingehend auszulegen, als unter dem dort aufgeführten Jahr 2010 der Abschluss der Kommunalreform gemäß dem Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in der z. Zt. geltenden Fassung gemeint ist. Hinsichtlich der Gemeinde Vehlitz tritt die Stadt Gommern mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung bereits zum 1. Januar 2005 ohne Einschränkungen in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Vehlitz ein.
2. Die unter § 4 Abs. 3 letzter Satz der Vereinbarung festgelegte Frist ist im Zusammenhang mit den Ausführungen in Punkt 1 zu verstehen.

### VI.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich. Sollten die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen werden, ist diese erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 10. Mai 2004

gez: Lothar Finzelberg

-gesiegelt-

Der Gemeinderat Vehlitz ist mit Beschluss Nr. 15/2004 vom 14.09.2004 und der Stadtrat Gommern ist mit Beschluss Nr. 11/2004 vom 15.09.2004 der Genehmigungsverfügung vom 10.05.2004 beigetreten.

---

**437**

**Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wahlitz  
und der Stadt Gommern**

**Präambel:**

Die Gemeinde Wahlitz und die Stadt Gommern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Gommern“.

Die vertragsschließenden Partner sind sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bis zum 31.12.2009 bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde,
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden,
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Gommern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden,

und dass die Errichtung der Einheitsgemeinde mit der vollen Übertragung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten erst nach der Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Gommern durch alle Bürger der gesamten neuen Einheitsgemeinde und mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 endgültig vollzogen sein wird.

Der Gemeinderat von Wahlitz hat am 29.01.2004 beschlossen, dass die Gemeinde Wahlitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Gommern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Wahlitz sind nach § 17, Absatz 1, Satz 5 GO LSA i. V. mit § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss vom 11.02.2004 der Eingliederung der Gemeinde Wahlitz in die Stadt Gommern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Gommern und die Gemeinde Wahlitz folgende

**Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

**§ 1**

**Eingliederung**

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Wahlitz in die Stadt Gommern eingegliedert. Wahlitz wird damit Ortschaft von Gommern.

**§ 2**

**Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Wahlitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gommern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Wahlitz haben im Verhältnis zur Stadt Gommern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Gommern, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Gommern stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie allen Einwohnern der Stadt Gommern zur Verfügung.

**§ 3**

**Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Wahlitz gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Gommern“ steht. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

**Wahlitz**  
Stadt Gommern.

3. Die eingegliederte Gemeinde Wahlitz kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterführen.

#### **§ 4** **Ortschaftsverfassung, Aufgaben des Ortschaftsrates**

1. Für die eingegliederte Gemeinde Wahlitz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.

Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der am 13.06.2004 zu wählende Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz kann die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, wahrnehmen.

Der künftig zu wählende Ortschaftsrat wird gemäß § 86 (5) GO LSA gebildet und soll aus 9 Mitgliedern bestehen.

Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.

2. Gemäß § 46, Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes findet eine einzelne Neuwahl des Stadtrates nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung statt, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

3. Die Stadt Gommern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
- die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
- Pflege vorhandener Partnerschaften
- Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen.

Die dafür erforderlichen Mittel werden bis zum 31.12.2009 im Haushaltsplan der Stadt Gommern einzeln und direkt veranschlagt.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Gommern durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende weitere Aufgabe zur Erledigung:

- die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Wahlitz.

Diese Aufgabe ist befristet bis zum 31.12.2009.

4. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

Das sind insbesondere:

- die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.
- 5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen.
- 6. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.
- 7. Die Aufwandsentschädigung für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahrnimmt, wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
- 8. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
- 9. Die Ortschaften werden über die Termine des Stadtrates und seiner Ausschüsse informiert.

## § 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz zu erhalten und weiterzuentwickeln (**Anlage 1** zu den Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen).
2. Die Stadt Gommern wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
  - Kindertagesstätte „Kluspätzen“
  - FFW Wahlitz

Diese Verpflichtung der Stadt Gommern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Absatz 1, Nr. 4 GO LSA zu hören.

In der Übergangszeit bis zum 31.12.2009 ist ein zustimmender Beschluss des Ortschaftsrates einzuholen.

Letzteres gilt auch für Entscheidungen über einen Wechsel der Trägerschaft für die Kindertagesstätte „Kluspätzen“.

3. Der Friedhof der Gemeinde, soweit er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in kommunaler Trägerschaft befindet, wird in den Bestand der Stadt Gommern aufgenommen.
4. Die Stadt Gommern wird sich um den Fortbestand der Arztprechstunden (in Abhängigkeit der Zustimmung durch die Ärzte) in der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz bemühen.
5. Für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze und Grünflächen ist das Bauamt der Einheitsgemeinde zuständig.
6. Die eingegliederte Gemeinde Wahlitz wird weiterhin im Rahmen des ÖPNV in den Linienverkehr mit integriertem Schülerverkehr durch die Nahverkehrsgesellschaft des zuständigen Landkreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingebunden.
7. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, bleiben die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Wahlitz bestehen.

## § 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Gommern tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die

Gemeinde Wahlitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände (§ 15, Absätze 1 und 2 GKG LSA), Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Wahlitz angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Wahlitz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Gommern über.

2. Die von der Gemeinde Wahlitz bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nicht anderes vorsehen.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses und den Sitzungen des Stadtrates Gommern, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen.
4. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
5. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Wahlitz gemäß **Anlage 3** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Gommern über.
6. Das Recht des Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Wahlitz fort. Die Stadt Gommern tritt kraft Gesetz mit der Eingliederung in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes der Gemeinde Wahlitz ein und wird spätestens mit Veröffentlichung der Gebietsänderungsvereinbarung und deren Genehmigung Mitglied im Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs.

Innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Gommern stellt die Ortschaft Wahlitz aufgrund der unterschiedlichen Abwasserentsorgung ein eigenständiges Abrechnungsgebiet dar.

7. Die einzugliedernde Gemeinde Wahlitz sichert zu, dass außer den in der **Anlage 2** benannten Verbindlichkeiten, Verträgen und Bürgschaften keine weiteren Verpflichtungen bestehen.

## § 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wahlitz gilt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Gommern hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Gommern nach entsprechender Verkündung. Der Ortschaftsrat ist vorher zu hören.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Gommern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

## § 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wahlitz bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

2. Die Gemeinde Wahlitz sichert zu, dass sie sich vom Abschluß der Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gommern Nachteile bringen könnten.

### § 9 Steuern

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Wahlitz bis zum 31.12.2009 in der bisherigen Höhe fort.  
Nach dieser Übergangsphase gelten vom 01.01.2010 die Hebesätze der Stadt Gommern auch im Eingliederungsgebiet.
2. Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Wahlitz in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31.12.2009 fort.
3. Die Hebe- und Steuersätze zu 1 und 2 können schon vor dem 31.12.2009 geändert werden, wenn der Ortschaftsrat dem zustimmt.

### § 10 Investitionen

1. Die Stadt Gommern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz vorhandenen Mittel für Investitionen, die noch vorhandenen pauschalen Investitionszuweisungen, die Mittel der Investitionshilfe, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken gemäß **Anlage 3** bis zum 31.12.2009 in der dann eingegliederten Gemeinde Wahlitz verwenden.
2. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Wahlitz begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz gesichert ist (**Anlage 4**).
3. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbständigen Gemeinde Wahlitz, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2003 sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbständige Gemeinde Wahlitz Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der vor dem 30.06.2004 festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden. Die in der **Anlage 5** aufgeführten Vorhaben werden jedoch, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der Gemeinde gesichert ist, nach dem dortigen Zeitplan umgesetzt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.
4. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbständigen Gemeinde Wahlitz sollen, vorbehaltlich der möglichen Finanzierung und der Zustimmung zuständiger Dritter bei überregionalen Maßnahmen, im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern berücksichtigt werden. (**Anlage 6**)
5. Ziffer 1 - 4 gelten nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art bestehen. In diesen Fällen sind die vorhandenen Mittel ohne Rücksicht der Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen der Gemeinde Wahlitz zu verwenden.

### § 11 Verwaltungsdienstleistungen

1. Der Ortschaft Wahlitz wird eine bürgernahe Verwaltung gewährleistet.
2. Die Durchführung von regelmäßigen Sprechzeiten in der Ortschaft wird gewährleistet.

### § 12 Gemeindebedienstete

1. Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Gommern über.

2. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz (gemäß Stellenplan der Gemeinde Wahlitz) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen von der Einheitsgemeinde übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die Beschäftigungszeiten des zu übernehmenden Personals werden gemäß § 19 (2) BAT-O, § 6 (2) BMT-G-O angerechnet.  
Die Beschäftigten der Kindertagesstätte „Klusspatzen“ in Wahlitz werden grundsätzlich in der Einrichtung weiter beschäftigt, solange diese in kommunaler Trägerschaft bestehen bleibt und eine Auslastung gemäß KiFöG garantiert ist.
3. Die einzugliedernde Gemeinde Wahlitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Gommern vornehmen
4. Die Übernahme von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde Wahlitz bis zu ihrer Eingliederung angehört, nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128 und 129 BRRG ist in einer gesonderten Vereinbarung (Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung) mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

### **§ 13 Schulwesen**

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises und stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Wahlitz entsprechend § 2, Nr. 2 in vollem Umfang zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Grundschule Gommern
- Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern
- Europagymnasium Gommern.

Der Erhalt aller 3 Schulformen ist für die zukünftige kommunale Entwicklung der Region um Gommern, auch als kulturelles Zentrum, von großer Bedeutung.

### **§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Gommern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Gommern fort und wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert.  
Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik verbleibt in der Ortschaft.
3. Die bisherige Gemeindewehrleitung wird zur Ortswehrleitung der Ortschaft Wahlitz.

### **§ 15 Schiedsmannbezirk**

Für die Stadt Gommern steht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zur Verfügung.

### **§ 16 Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.



3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land – zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 11.02.2004

Wahlitz, den 11.02.2004

für die Stadt Gommern

für die Gemeinde Wahlitz

.....  
P e t e r s e n  
Bürgermeister

Siegel

.....  
R a u l s  
Bürgermeister

Siegel

### **Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wahlitz und der Stadt Gommern vom 11.02.2004**

#### **Anlage 1**

### **§ 5 (1) Vereine und Organisationen**

- Sportverein Wahlitz e.V.
- Reiter-Verein 1921 e. V. Wahlitz.
- Naturförderverein Wahlitz e.V.
- Frauenzentrum e.V.
- Förderverein Kirche St. Dorothee e.V.
- Förderverein KITA „Klusspatzen“ Wahlitz e. V.
- Kleingartenverein „Gänsebreite“ e. V.

### **Veranstaltungen**

- zum 1. Mai (jährlich )
- 1000 - Jahr - Feier ( 2013 )

#### **Anlage 2**

### **§ 6 (2) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen**

- Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs
- Landschaftspflegeverband Kreuzhorst/ Klus
- Ehle/ Ihle Verband
- Kommunaler Schadensausgleich
- Gemeindeunfallversicherung
- Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G.
- Schlauchverbund der Feuerwehrtechnischen Zentrale des JL
- Kommunaler Arbeitgeberverband

### **Verträge**

- Darlehensvertrag
- Vertrag zur Verwaltung der Mietwohnungen
- Pachtvertrag Gemeinde Wahlitz/ Herrn H. Wolter über den Sportplatz
- Pachtvertrag Gemeinde Wahlitz/ Herrn E. Schopp/ Reiter-Verein/ Herrn A. Kauert über landwirtschaftliche Flächen
- Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung mit Fa. Starzinski
- Straßenbeleuchtungsvertrag

#### **Sonstige Verpflichtungen der einzugliedernden Gemeinde Wahlitz**

- keine

#### **Anlage 3**

##### **§ 6 (3)**

#### **Bewegliches und unbewegliches Eigentum der eingegliederten Gemeinde Wahlitz**

##### **Grundstücke**

- gemäß Inventarliste
- Feuerwehrgerätehaus einschl. Inventar
- Gemeindebüro einschl. Inventar
- Kindertagesstätte einschl. Inventar
- Sonstiges

#### **Anlage 4**

##### **§ 10 (2)**

#### **Begonnene Baumaßnahmen**

- ländlicher Wegebau (Richtung Vogelsang)
- Kinderspielplatz
- Grundstückszufahrt in der Bahnhofsstraße

#### **Anlage 5**

##### **§ 10 (3)**

#### **Investitionsvorhaben gemäß mittelfristiger Finanzplanung 2003**

- keine

#### **Anlage 6**

##### **§ 10 (4)**

#### **Weitere geplante Investitionsvorhaben zur Berücksichtigung in der Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern**

- Sportplatz mit Funktionsgebäude
- Instandsetzung Fahrbahn Dorfstraße
- Rekonstruktion Trauerhalle

---

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat  
AZ: 15 47 17

#### **Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Wahlitz in die Stadt Gommern  
1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 11. Februar 2004

2. Genehmigungsantrag vom 16. Februar 2004, hier eingegangen am 26. Februar 2004

## Genehmigung

### I.

1. Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Wahlitz und der Stadt Gommern am 11. Februar 2004 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Wahlitz in die Stadt Gommern mit Ausnahme des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 14 Abs. 2 der Vereinbarung.
2. Hinsichtlich der auszunehmenden Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung sind Beitrittsbeschlüsse der Beteiligten zu fassen.
3. Die Eingemeindung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

#### Begründung:

Der Gemeinderat Wahlitz hat am 29. Januar 2004 unter der Beschluss Nr.:03-01(III)2004 und der Stadtrat Gommern am 11. Februar 2004 unter der Beschluss Nr.: 207/2004 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Wahlitz in die Stadt Gommern beschlossen und nach Unterzeichnung am 11. Februar 2004 hier mit Schreiben vom 16. Februar 2004 vorgelegt.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Wahlitz am 2. Dezember 2001 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Wahlitz und die Stadt Gommern ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

...

### II.

Von der Genehmigung waren im Einzelnen auszunehmen:

1. § 4 Abs. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung  
Nach dieser Bestimmung überträgt die Stadt Gommern durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Diese Regelung widerspricht dem § 87 GO LSA.  
Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 GO LSA kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, übertragen. Nach den Ziffern 4 und 5 dieser Vorschrift zählen hierzu im Rahmen der in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenze Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen.  
Mithin kann die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen dem Ortschaftsrat nicht übertragen werden. Zuständig ist diesbezüglich ausschließlich der Stadtrat der Stadt Gommern gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA. Die entsprechende Bestimmung der Vereinbarung ist daher von der Genehmigung auszunehmen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 4 der Gebietsänderungsvereinbarung  
Die Regelung macht für einen Übergangszeitraum den weiteren Bestand und Betrieb der in § 5 Abs. 2 aufgezählten gemeindlichen Einrichtungen von einem zustimmenden Beschluss des Ortschaftsrates abhängig. Aufgaben und Rechte des Ortschaftsrates werden durch § 87 GO LSA abschließend geregelt. Das Recht, Entscheidungen des Gemeinderates von einem Beschluss des Ortschaftsrates abhängig zu machen, ist gesetzlich nicht vorgesehen.
3. § 14 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung  
Die Entscheidung, dass die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft verbleiben soll, obliegt dem Bürgermeister als originäre Aufgabe. Nach § 63 Abs. 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Gemeindeverwaltung verantwortlich. Da in diesem Regelungszusammenhang keine Aufgaben des Gemeinderates betroffen sind, können sie nicht Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen einer Eingemeindung nach den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA sein.  
Hinsichtlich der auszunehmenden Regelungen sind **Beitrittsbeschlüsse** beider Beteiligten erforderlich, da die Änderungen, die die Gebietsänderungsvereinbarung durch die Ausnahmen von der Genehmigung bzw. durch die Auflage erfährt, insbesondere das Verhältnis zwischen den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat sowie die Befugnisse des Ortsbürgermeisters betreffen. Sie verändern den Vertrag, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beteiligten ihn unter diesen Voraussetzungen nicht abgeschlossen hätten.

### III.

Die Gemeinde Wahlitz ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Eingemeindung zum 1. Januar 2005 wirksam werden soll. Mit der Eingemeindung in die Stadt Gommern scheidet die Gemeinde Wahlitz gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz aus. Einer Genehmigung des Ausscheidens bedarf es nicht, denn die Absätze 2 und 3 des § 84 GO LSA finden in diesem Fall keine Anwendung (vgl. § 84 Abs. 5 GO LSA).

### IV.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält einige redaktionelle Mängel. Sie sind aber nicht so gravierend, dass sie eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, auf die jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit hingewiesen werden soll.

1. Der in der Präambel gewählte Wortlaut ist vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalreform dahingehend zu verstehen, als weitere Gebietsänderungen anstehen und deshalb die abgeschlossene Vereinbarung von einer Übergangsphase geprägt sei. Des Weiteren ist der letzte Satz des Absatz 2 der Präambel dahingehend auszulegen, als unter dem dort aufgeführten Jahr 2010 der Abschluss der Kommunalreform gemäß dem Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in der z. Zt. geltenden Fassung gemeint ist. Hinsichtlich der Gemeinde Wahlitz tritt die Stadt Gommern mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung bereits zum 1. Januar 2005 ohne Einschränkungen in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Wahlitz ein.
2. Die unter § 4 Abs. 3 letzter Satz der Vereinbarung festgelegte Frist ist im Zusammenhang mit den Ausführungen in Punkt 1 zu verstehen.

### V.

Im Fall des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft, wie vorliegend, haben die Beteiligten gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren, die in einem gesonderten Verfahren der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Die Eingemeindung in die Stadt Gommern und das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz werden davon nicht berührt. Die Auseinandersetzung betrifft lediglich die „technische“ Abwicklung des Ausscheidens, auch wenn diese im Einzelfall streitig sein mag.

Sollte die Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande kommen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen treffen.

### VI.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich. Sollten die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen werden, ist diese erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 10. Mai 2004

gez: Lothar Finzelberg

-gesiegelt-

Der Gemeinderat Wahlitz ist mit Beschluss Nr. 25-07(IV) 2004 vom 15.07.2004 und der Stadtrat Gommern ist mit Beschluss Nr. 13/2004 vom 15.09.2004 der Genehmigungsverfügung vom 10.05.2004 beigetreten.

Die Gemeinde Nedlitz und die Stadt Gommern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Gommern“.

Die vertragschließenden Partner sind sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bis zum 31.12.2009 bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde,
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden,
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Gommern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden,

und dass die Errichtung der Einheitsgemeinde mit der vollen Übertragung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten erst nach der Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Gommern durch alle Bürger der gesamten neuen Einheitsgemeinde und mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 endgültig vollzogen sein wird.

Der Gemeinderat von Nedlitz hat am 02.06.2004 beschlossen, dass die Gemeinde Nedlitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Gommern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Nedlitz sind nach § 17, Absatz 1, Satz 5 GO LSA i. V. mit § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss vom 03.06.2004 der Eingliederung der Gemeinde Nedlitz in die Stadt Gommern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Gommern und die Gemeinde Nedlitz folgende

### **Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

#### **§ 1 Eingliederung**

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Nedlitz in die Stadt Gommern eingegliedert. Nedlitz wird damit Ortschaft von Gommern.

#### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Nedlitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gommern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Nedlitz haben im Verhältnis zur Stadt Gommern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Gommern, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Gommern stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie allen Einwohnern der Stadt Gommern zur Verfügung.
4. Die öffentlichen Einrichtungen der eingegliederten Gemeinde Nedlitz stehen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise allen Einwohnern der Stadt Gommern und der Ortschaften zur Verfügung.

#### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Nedlitz gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Gommern“ steht. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

**Nedlitz**  
Stadt Gommern.

3. Die eingegliederte Gemeinde Nedlitz kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterführen.

**§ 4**  
**Ortschaftsverfassung, Aufgaben des Ortschaftsrates**

1. Für die eingegliederte Gemeinde Nedlitz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.

Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der am 13.06.2004 zu wählende Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz nimmt die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, wahr.

Der künftig zu wählende Ortschaftsrat wird gemäß § 86 (5) GO LSA gebildet und soll aus 9 Mitgliedern bestehen.

Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.

2. Gemäß § 46, Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes findet eine einzelne Neuwahl des Stadtrates nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung statt, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

3. Die Stadt Gommern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
- die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
- Pflege vorhandener Partnerschaften
- Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen.
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Gommern noch festzulegenden Wertgrenzen,
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Gommern noch festzulegenden Wertgrenzen,

Die dafür erforderlichen Mittel werden bis zum 31.12.2009 im Haushaltsplan der Stadt Gommern einzeln und direkt veranschlagt.

4. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.  
Das sind insbesondere:

- die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Punkt 3, Anstrich 5 und 6, festzulegenden Wertgrenzen hinausgehen.

5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen.

6. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.

7. Die Aufwandsentschädigung für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahrnimmt, wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
8. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
9. Die Ortschaften werden über die Termine des Stadtrates und seiner Ausschüsse informiert.

## § 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz zu erhalten und weiterzuentwickeln (**Anlage 1** zu den Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen).
2. Die Stadt Gommern wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
  - Kindertagesstätte
  - Sportplatz
  - Gemeindehaus
  - Jugendklub
  - Spielplatz
  - Amtswiese

Diese Verpflichtung der Stadt Gommern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Absatz 1, Nr. 4 GO LSA zu hören.

3. Der Friedhof der Gemeinde, soweit er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in kommunaler Trägerschaft befindet, wird in den Bestand der Stadt Gommern aufgenommen.
4. Die Stadt Gommern wird sich um die Einrichtung einer Arztprechstunde (in Abhängigkeit der Zustimmung durch die Ärzte) in der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz bemühen.
5. Für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze und Grünflächen ist das Bauamt der Einheitsgemeinde zuständig.
6. Die eingegliederte Gemeinde Nedlitz wird weiterhin im Rahmen des ÖPNV in den Linienverkehr mit integriertem Schülerverkehr durch die Nahverkehrsgesellschaft des zuständigen Landkreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingebunden.
7. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, bleiben die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Nedlitz bestehen.

## § 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Gommern tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Nedlitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände (§ 15, Absätze 1 und 2 GKG LSA), Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Nedlitz angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Nedlitz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Gommern über.

2. Die von der Gemeinde Nedlitz bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nichts anderes vorsehen.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu den Sitzungen des Stadtrates Gommern und den Verbandsversammlungen des AZV Möckern, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen.
4. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
5. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Nedlitz gemäß **Anlage 3** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Gommern über.
6. Das Recht des Abwasserzweckverbandes Möckern gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Nedlitz fort. Die Stadt Gommern tritt kraft Gesetz mit der Eingliederung in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes der Gemeinde Nedlitz ein und wird spätestens mit Veröffentlichung der Gebietsänderungsvereinbarung und deren Genehmigung Mitglied im Abwasserzweckverband Möckern.  
Innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Gommern stellt die Ortschaft Nedlitz aufgrund der unterschiedlichen Abwasserentsorgung ein eigenständiges Abrechnungsgebiet dar.
7. Die einzugliedernde Gemeinde Nedlitz sichert zu, dass außer den in der **Anlage 2** benannten Verbindlichkeiten, Verträgen und Bürgschaften keine weiteren Verpflichtungen bestehen.

## § 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Nedlitz gilt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Gommern hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Gommern nach entsprechender Verkündung. Der Ortschaftsrat ist vorher zu hören.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Gommern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung und zum Flurneuerungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
6. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, bei der Vergabe von Bauplätzen die B-Pläne der eingegliederten Gemeinde Nedlitz mit einzubeziehen.

## § 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nedlitz bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.
2. Die Gemeinde Nedlitz sichert zu, dass sie sich vom Abschluss der Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gommern Nachteile bringen könnten.

## § 9



### Steuern

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Nedlitz bis zum 31.12.2009 in der bisherigen Höhe fort. Nach dieser Übergangsphase gelten vom 01.01.2010 die Hebesätze der Stadt Gommern auch im Eingliederungsgebiet.
2. Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Nedlitz in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31.12.2009 fort.
3. Die Hebe- und Steuersätze zu 1 und 2 können schon vor dem 31.12.2009 geändert werden, wenn der Ortschaftsrat dem zustimmt.

### § 10 Investitionen

1. Die Stadt Gommern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz vorhandenen Mittel für Investitionen, die noch vorhandenen pauschalen Investitionszuweisungen, die Mittel der Investitionshilfe, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken gemäß **Anlage 3** bis zum 31.12.2009 in der dann eingegliederten Gemeinde Nedlitz verwenden.
2. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Nedlitz begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz gesichert ist (**Anlage 4**).
3. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbständigen Gemeinde Nedlitz, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2004 sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbständige Gemeinde Nedlitz Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der vor dem 31.12.2004 festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden. Die in der **Anlage 5** aufgeführten Vorhaben werden jedoch, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der Gemeinde Nedlitz gesichert ist, nach dem dortigen Zeitplan umgesetzt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.  
Änderungen des Investitionsprogramms für die Jahre 2005 bis 2007 (mittelfristige Finanzplanung im Haushaltsplan 2004) sind im Rahmen des durch den Gemeinderat Nedlitz bereits beschlossenen jährlichen Finanzvolumens möglich.
4. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbständigen Gemeinde Nedlitz sollen, vorbehaltlich der möglichen Finanzierung und der Zustimmung zuständiger Dritter bei überregionalen Maßnahmen, im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern berücksichtigt werden. (**Anlage 6**)
5. Ziffer 1 - 4 gelten nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art bestehen. In diesen Fällen sind die vorhandenen Mittel ohne Rücksicht der Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen der Gemeinde Nedlitz zu verwenden.

### § 11 Verwaltungsdienstleistungen

1. Der Ortschaft Nedlitz wird eine bürgernahe Verwaltung gewährleistet.
2. Die Durchführung von regelmäßigen Sprechzeiten in der Ortschaft wird gewährleistet.

### § 12 Gemeindebedienstete

1. Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Gommern über.
2. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz (gemäß Stellenplan der Gemeinde Nedlitz) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen von der Einheitsgemeinde übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch

auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die Beschäftigungszeiten des zu übernehmenden Personals werden gemäß § 19 (2) BAT-O, § 6 (2) BMT-G-O angerechnet.

3. Die einzugliedernde Gemeinde Nedlitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Gommern vornehmen.
4. Die Übernahme von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde Nedlitz bis zu ihrer Eingliederung angehört, nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128 und 129 BRRG ist in einer gesonderten Vereinbarung (Vermögensauseinandersetzevereinbarung) mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

### **§ 13 Schulwesen**

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises und stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Nedlitz entsprechend § 2, Nr. 2 in vollem Umfang zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Grundschule Gommern
- Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern
- Europagymnasium Gommern.

Der Erhalt aller 3 Schulformen ist für die zukünftige kommunale Entwicklung der Region um Gommern, auch als kulturelles Zentrum, von großer Bedeutung.

### **§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Gommern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Gommern fort und wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert.
3. Die bisherige Gemeindefeuerwehrleitung wird zur Ortswehrleitung der Ortschaft Nedlitz.

### **§ 15 Schiedsmannbezirk**

Für die Stadt Gommern steht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zur Verfügung.

### **§ 16 Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land – zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 03.06.2004

Nedlitz, den 03.06.2004

für die Stadt Gommern

für die Gemeinde Nedlitz

.....

P e t e r s e n  
Bürgermeister

Siegel

.....

W i e n b e c k  
Bürgermeister

Siegel

### **Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nedlitz und der Stadt Gommern vom 03.06.2004**

#### **Anlage 1**

#### **§ 5 (1) Vereine und Organisationen**

- Sportverein „Germania“
- Förderverein „St. Nikolaus“
- Gruppe der Ortschronisten

#### **Veranstaltungen**

- Dorffest
- Seniorenweihnachtsfeier
- Seniorenfaschingsfeier
- Frauennachmittag
- Maifeuer
- Herbstfeuer
- Skatturnier

#### **Anlage 2**

#### **§ 6 (2) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen**

- Unterhaltungsverband Ehle-Ihle
- Schlauchverbund der Feuerwehrtechnischen Zentrale des JL
- Abwasserzweckverband Möckern
- Städte- und Gemeindebund SA
- Kommunaler Schadenausgleich
- Unfallkasse Zerbst

#### **Verträge**

- Konzessionsverträge mit der AVACON AG über die Versorgung des Vertragsgebietes mit Erdgas und Elektroenergie
- Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Gemeinde Nedlitz und der AVACON AG

- Mietvertrag Fa. IBS – Bürosysteme GmbH Gerwisch/ Gemeinde Nedlitz über die Anmietung eines Kopierers
- Versicherungsverträge Allianz Versicherungs AG Berlin, Generalvertretung H. Bethge/ Gemeinde Nedlitz zur Kfz-Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge
- Versicherungsverträge ÖSA, Versicherungsbüro P. Rehfeldt/ Gemeinde Nedlitz zu diversen Gebäude- und Inhaltsversicherungen kommunaler Objekte
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ B. Franke, Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ H. Büttner, Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ H. Handge, Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ E. Leidenroth, Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ Landesanglerverband Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ D. Niemack, Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ L. Friedrich, Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ H. Jornitz, Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ L. Barschtipan, Nedlitz
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ Agrargenossenschaft Königsborn e. G. Büden
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ Grüning Bau GmbH Gommern
- Pachtvertrag Gemeinde Nedlitz/ Mannesmann Mobilfunk GmbH, Düsseldorf
- Pachtvertrag Kirchliches Verwaltungsamt Burg/ Gemeinde Nedlitz
- Wohnungsverwaltungsvertrag Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ Gommern/ Gemeinde Nedlitz

#### **Sonstige Verpflichtungen der einzugliedernden Gemeinde Nedlitz**

- keine

#### **Anlage 3**

##### **§ 6 (3)**

#### **Bewegliches und unbewegliches Eigentum der eingegliederten Gemeinde**

- Feuerwehr/ Gemeindehaus einschließlich Ausstattung
- Jugendklub Bahnhofstraße
- kommunale Wohngrundstücke Hauptstraße 12, Teichstraße 15, Mühlberg 3
- Kindertagesstätte Gartenweg 14
- Sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen gemäß Inventarverzeichnis

#### **Anlage 4**

##### **§ 10 (2)**

#### **Begonnene Baumaßnahmen**

- Straßenbau und -entwässerung Siedlung
- Hauptstraße – Teil Gehweg vom Siedlungsweg in Richtung Königsborn
- Straßenentwässerung Bahnhofstraße
- Anlegen eines Spielplatzes
- Sportplatz – Sozialgebäude
- Einbau einer Toilette im Bürgerhaus (obere Etage)
- Jugendklub – Außensanierung einschl. Putzarbeiten
- Brunnen

#### **Anlage 5**

##### **§ 10 (3)**

#### **Investitionsvorhaben gemäß mittelfristiger Finanzplanung 2004**

#### **2005**

- Straßenbau Mühlberstraße
- Gehwegbau Gommeraner Straße linksseitig einschließlich Beleuchtung
- Sanierung der Wohnungen Hauptstraße 8
- Kindertagesstätte – Zaun

**2006/ 2007**

- Gehwegbau Hauptstraße einschließlich Anlegen eines Parkplatzes

**Anlage 6**

**§ 10 (4)**

**Weitere geplante Investitionsvorhaben zur Berücksichtigung in der  
Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern**

- Zuwegung von Gommern nach Pöthen
  - Radweg zwischen Nedlitz und Gommern
  - Zufahrt zum Sportplatz
  - Teichstraße von der Bahnhofstraße bis zu Teich
  - Gehwegbau in der gesamten Ortslage außer Hauptstraße, Gommeraner Straße linksseitig und Neubaugebiet
  - Straßenentwässerung in der gesamten Ortslage außer Bahnhofstraße, Teilstück Hauptstraße, Siedlung und Neubaugebiet
- 

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat  
AZ: 15 47 17

**Kommunal- und Gebietsreform**

- hier: Eingemeindung der Gemeinde Nedlitz in die Stadt Gommern
1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 03.06.2004
  2. Genehmigungsantrag vom 07.07.2004, hier eingegangen am 13.07.2004

**Genehmigung**

**I.**

1. Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Nedlitz und der Stadt Gommern am 03. 06. 2004 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Nedlitz in die Stadt Gommern.
2. Die Eingemeindung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

Begründung:

Der Gemeinderat Nedlitz hat am 02.06.2004 unter der Beschluss Nr. 0206-2004-17 und der Stadtrat Gommern am 03.06.2004 unter der Beschluss Nr. 236/2004 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Nedlitz in die Stadt Gommern beschlossen und nach Unterzeichnung am 03.06.2004 hier mit Schreiben vom 07.07.2004 vorgelegt.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Nedlitz am 02.12.2001 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Nedlitz und die Stadt Gommern ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

**II.**

Die Gemeinde Nedlitz ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Eingemeindung zum 1. Januar 2005 wirksam werden soll. Mit der Eingemeindung in die Stadt Gommern scheidet die Gemeinde Nedlitz gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz aus.

Einer Genehmigung des Ausscheidens bedarf es nicht, denn die Absätze 2 und 3 des § 84 GO LSA finden in diesem Fall keine Anwendung (vgl. § 84 Abs. 5 GO LSA).

**III.**

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält einige redaktionelle Mängel. Sie sind aber nicht so gravierend, dass sie eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, auf die jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit hingewiesen werden soll.

Der in der Präambel gewählte Wortlaut ist vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalreform dahingehend zu verstehen, als weitere Gebietsänderungen anstehen und deshalb die abgeschlossene Vereinbarung von einer Übergangsphase geprägt sei. Des Weiteren ist der letzte Satz des Absatzes 2 der Präambel dahingehend auszulegen, als unter dem dort aufgeführten Jahr 2010 der Abschluss der Kommunalreform gemäß dem Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in der z. Zt. geltenden Fassung gemeint ist. Hinsichtlich der Gemeinde Nedlitz tritt die Stadt Gommern mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung bereits zum 1. Januar 2005 ohne Einschränkungen in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Nedlitz ein.

#### IV.

Im Fall des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft, wie vorliegend, haben die Beteiligten gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren, die in einem gesonderten Verfahren der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Die Eingemeindung in die Stadt Gommern und das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz werden davon nicht berührt. Die Auseinandersetzung betrifft lediglich die „technische“ Abwicklung des Ausscheidens, auch wenn diese im Einzelfall streitig sein mag.

Sollte die Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande kommen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen treffen.

#### V.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich. Sollten die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen werden, ist diese erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

gez. Lothar Finzelberg

-gesiegelt-

439

Gemeinde Lostau

#### **Bekanntmachung**

#### **Aufhebung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze ( Ablösesatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 07.09.2004 die Aufhebung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze der Gemeinde Lostau mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Kreye  
Bürgermeister

440

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes  
„ Blumenstraße“, Gemeinde Möser, gem. § 1 Abs.3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 29.09.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes „ Blumenstraße“ beschlossen.  
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

( Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze )

gez. Bremer  
Bürgermeister

---

**441**

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
Beschluss zur digitalen Überarbeitung der Innenbereichssatzung Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 29.09.2004 den Beschluss zur digitalen Überarbeitung der genehmigten Innenbereichssatzung Möser beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bremer  
Bürgermeister

---

**442**

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten Flächennutzungsplan  
der Gemeinde Möser (Beschl.-Nr.: 00-08/11-03)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 29.09.2004 die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Bremer  
Bürgermeister

---

**443**

Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung  
der 2. öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Lostau (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB)**

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 12.10.2004 die 2. Auslegung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Lostau beschlossen.

Folgende Änderung soll vorgenommen werden:

- **Die öffentliche Grünfläche zwischen der Lindenstraße, der Ahornallee und der Straße „Kleines Dorf“, die symbolisch als Parkanlage dargestellt wurde, soll in eine Sonderbaufläche „Betreutes Wohnen“ umgewandelt werden.**

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau, sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

**vom 08.11.2004 bis 13.12.2004**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Kreye  
Bürgermeister

**444**

Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, Gemeinde Hohenwarthe**  
(gem. § 13 BauGB)

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 12.10.2004 den Beschluss zur Durchführung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“ beschlossen.

Folgende vereinfachte Änderungen sollen im Flurstück 3/3 durchgeführt werden:

- Die bauliche Nutzung WA wird in der Nutzungsschablone gestrichen - als künftige bauliche Nutzung wird SO Hotel/Restaurant festgelegt
- Streichung des Planzeichens E
- Planzeichen Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung entfällt
- Streichung des vorhandenen Baufensters – überbaubare Grundstücksfläche wird neu festgelegt

Der geänderte Bebauungsplan liegt

**vom 18.11.2004 bis 21.12.2004**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bergmann  
Bürgermeister

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien



445

**Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss  
an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg  
Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 20. 09. 2004 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Der Wasserverband Burg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg und den Gemeinden Schermen und Reesen (Zentraleinrichtung "Burg")
2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel (Zentraleinrichtung "Stresow")
3. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg,
4. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet Stadt Burg und den Gemeinden Schermen und Reesen (Dezentraleinrichtung "Burg")
5. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet Gemeinden Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel (Dezentraleinrichtung "Stresow")

als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Freigefälle- oder Drucksystem mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Verband kann durch Satzung weitere räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen, wenn ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer anstelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151Abs.3 WG LSA).
- (4) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung endet hinter dem Grundstücksanschlusschacht auf dem zu entwässernden Grundstück; liegt der Grundstücksanschlusschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
  1. Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die Pumpstationen;
  2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Kläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
  3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

## § 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen oder Druckentwässerungsleitungen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der

Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung im Niederschlagswasserbereich ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb der vom Verband gesetzten Frist nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle oder Druckentwässerungsleitungen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung vom Benutzungszwang gewährt werden, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass die Grundstückssituation, insbesondere die Untergrundverhältnisse, die Grundstücksgröße und die Art der Befestigung auf dem Grundstück ein Versickern oder schadloses Verwerten des Niederschlagswassers zulassen.
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### **§ 6 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit, Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die fachtechnische Beurteilung der Entwässerungsgenehmigung sowie die fachtechnische Übernahmeprüfung der Abwässer in das bestehende Abwasserbeseitigungssystem durch Sachverständige verlangen und beauftragen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 7 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  1. Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
  2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
  5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
  6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 8

### Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 152 Abs. 1 WG LSA) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation/Druckleitung verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
  - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
  - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung  $\geq 25$  kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung  $\geq 25$  kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);

- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714 ff.) entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur (DIN 38404 - C 4)	35 <sup>0</sup> Celsius
b) pH-Wert (DIN 38404 - C 5)	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) absetzbare Stoffe (DIN 38409 - H 9-2)	nach 0,5 Std. Absetzzeit
- biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l
- biologisch abbaubar	10,0 ml/l
- bei toxischen Metallhydroxiden	0,3 ml/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 - H 17)	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19)	50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 - H 18)	20,0 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14)	1,0 mg/l
4. Organische Stoffe	
a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan,	

	Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)		0,5 mg/l
b)	LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301)		0,1 mg/l
c)	Benzol (DIN 38407 – F 9)		0,005 mg/l
d)	Toluol (DIN 38407 – F 9)		0,05 mg/l
e)	Xylol (DIN 38407 – F 9)		0,06 mg/l
f)	Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9)		0,05 mg/l
g)	Phenol (DIN 38409 – H 16-2)		0,05 mg/l
h)	Styrol (DIN 38407 – F 9)		0,06 mg/l
i)	BTX (DIN 38407 – F 9) (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)		0,1 mg/l
j)	PAK EPA-Verfahren mit HPLC (Polycyclische aromatische Kohlen- wasserstoffe) DIN 38407 - F 8)		0,05 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 – F 9):		Entsprechend spezieller Festlegung, je- doch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Lös- lichkeit entspricht oder als 5 g/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb)		0,5 mg/l
b)	Arsen (DIN EN ISO 11969) (As)		0,1 mg/l
c)	Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba)		2,0 mg/l
d)	Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb)		1,0 mg/l
e)	Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd)		0,1 mg/l
f)	Chrom 6wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-V1)		0,2 mg/l
g)	Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr)		1,0 mg/l
h)	Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co)		2,0 mg/l
i)	Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu)		1,0 mg/l
j)	Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni)		1,0 mg/l
k)	Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg)		0,05 mg/l
l)	Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se)		1,0 mg/l
m)	Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag)		0,5 mg/l
n)	Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn)		5,0 mg/l
o)	Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn)		1,0 mg/l
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)		keine Begrenzung, soweit keine Schwie- rigkeiten bei der Abwasserbehandlung und –reinigung auftreten.
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) (CN)		1 mg/l
b)	Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1) (CN)		20 mg/l
c)	Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) (F)		50 mg/l
d)	Phosphorver- bindungen (DIN EN ISO 11885) (P)		15 mg/l
e)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN EN ISO 11732) (NH <sub>4</sub> -N+ NH <sub>3</sub> -N)		80 mg/l<5000 EW 200 mg/l>5000 EW
f)	Stickstoff aus Nitrit, falls größe- re Frachten an- fallen (DIN EN 26777) (NO <sub>2</sub> -N)		10 mg/l
g)	Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO <sub>4</sub> )		600 mg/l
h)	Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S)		2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe
- a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3) 100 mg/l
- b) Farbstoffe (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2) Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 - G 24) 100 mg/l
10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.



(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

(13) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss**

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Hausanschlussdruckleitung oder des Anschlusskanals und die Anordnung des Grundstücksanschlussschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband.

(2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstücksanschlussschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, vgl. § 2 Abs. 4) herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu

tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 sowie EN 1610 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstau-ebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstau-ebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

#### **§ 13**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

#### **§ 14**

#### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 und Abs. 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 15**

#### **Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband oder seinem Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf, aber in der Regel mindestens einmal jährlich entschlamm.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 16**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 17**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### **§ 19 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann der Verband von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

### **§ 21 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### **§ 23**

#### **Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 24**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 25**

#### **Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.

### **§ 26**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 08. 12. 2003 außer Kraft.

Burg, den 20. September 2004

Sterz  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

#### **Impressum:**

##### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131

##### Redaktion:

Kreistagsbüro  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-1099

39281 Burg

Internet: [www.lkj.de](http://www.lkj.de)

E-Mail: [Kreistagsbuero@lkj.de](mailto:Kreistagsbuero@lkj.de)

**Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.lkj.de](http://www.lkj.de) Kreistag > Amtsblätter 2004 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden zur Einsicht aus.**